

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Basberg

Sitzungstermin: 20.06.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Basberg, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Diederichs Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Wolfgang Bürgel 1. Beigeordneter

Herr Alexander Himmels

Frau Petra Himmels

Herr Klaus Klinkhammer

Herr Harald Meinen

Gäste

Herr Christian Backes Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Johann Harings 2. Beigeordneter entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Basberg waren durch Einladung vom 13. Juni 2023 auf Dienstag, den 20. Juni 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
5. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
6. Bebauungsplanverfahren "Im Kälchen" - Beratung u. Abwägung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschlussfassung zur regulären Offenlage nach § 3 (2) Baugesetzbuch
7. Mietvertrag über die Nutzung des Begegnungs- und Generationenhaus
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Basberg vom 12. Dezember 2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Von einem Einwohner wird eine Frage zum Umgang mit der Borkenkäferplage gestellt. Zur Thematik wird der Ortsbürgermeister nochmal Kontakt mit dem Revierleiter aufnehmen.

TOP 3: Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde Vorlage: 1-0087/23/02-003

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für ¾ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigelegt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

**TOP 4: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die
Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0182/23/02-005**

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Basberg vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele**

Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Molitor geb. Geue	Sarah	1989	Erzieherin, Studium Soziale Arbeit

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Basberg gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Molitor geb. Geue	Sarah	1989	Erzieherin, Studium Soziale Arbeit

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 5: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0125/23/02-006

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Die verbleibenden Kleinmaßnahme werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

Sachverhalt:

Aufgrund von konkreten Anfragen aus der Ortsbevölkerung beabsichtigt die Ortsgemeinde Basberg, ein Wohngebiet mit 3 Bauplätzen im Bereich „Im Kälchen“ zu entwickeln. Anderweitige, baureife Grundstücke im öffentlichen Besitz stehen der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung. Aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft privater Grundstückseigentümer gibt es keine Alternative zur Neuentwicklung von Bauland. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Daher hat der Ortsgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für den Teilbereich „Alter Spielplatz“/ „Im Kälchen“, einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren wurde nach § 13 b BauGB gewählt. In gleicher Sitzung wurde die Entwurfsplanung mit Begründung, Textfestsetzungen, sowie die Umweltaspekte und eine Artenschutzrechtliche Einschätzung durch den Rat zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Offenlage des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Die frühzeitige Offenlage der Planunterlagen hat in der Zeit vom 13.02.2023 bis einschl. 15.05.2023 stattgefunden.



Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die aus der Anlage ersichtlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. Anlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwagungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise werden Bedenken oder Hinweise begründet zurückgewiesen

Der Ortsgemeinderat beschließt die Planungsunterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Weiter wird beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen. Die Verwaltung wird gebeten, die Offenlage sowie die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 7: Mietvertrag über die Nutzung des Begegnungs- und Generationenhaus

Vorlage: 2-3325/22/02-078

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit einen Mietvertrag samt Hausordnung für die Nutzung des Begegnungs- und Generationenhauses der Ortsgemeinde Basberg zu erlassen. Zudem sollen auch Mieten bzw. Gebühren für die Nutzung festgelegt werden.

Dem Rat wurde vom Vorsitzenden anschließend ein Mustermietvertrag nebst Anlagen vorgestellt und erörtert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Mustervertrages an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Folgenden Mietsätze sollen dabei Berücksichtigung finden:

Alle öffentlichen Versammlungen der Ortsgemeinde	Kostenfrei, Reinigung nach Absprache
Sitzungen der Mitglieder oder Vorständen der örtlichen Vereine und Gruppen (auch JHV)	Kostenfrei, Reinigung nach Absprache
Sitzungen von Vorständen auswärtiger Vereine	20,- plus Endreinigung (Absprache)
Jahreshauptversammlungen, Feiern auswärtiger Vereine	300,- plus Endreinigung
Familienfeiern (Taufe, Kommunion, Trauerkaffee...) Einheimische	70,- plus Endreinigung
Familienfeiern (Taufe, Kommunion, Trauerkaffee...) Auswärtige, ohne Abendveranstaltung	150,- plus Endreinigung

Feiern und Familienfeiern mit Abendveranstaltung (Hochzeit, Geburtstage...) Auswärtige	300,- plus Endreinigung
Öffentliche Veranstaltungen von einheimischen Vereinen mit Gewinnorientierung	70,- Endreinigung nach Absprache
Öffentliche Veranstaltungen auswärtiger Vereine mit Gewinnorientierung	300,- Pro Tag plus Endreinigung

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Der Straßeneinlauf am Katzneberg wurde durch die Fa. Thelen hergestellt. Die Kosten belaufen sich auf 458 €.
- Die Einweihung des Gemeindehauses findet am 16.07.2023 statt.
- Auf das Schutzhüttenfest kann positiv zurückgeblickt werden.
- Die Ortsgemeinde erhält keine Mittel aus dem Entschuldungsfonds.
- Am 08.07.2023 findet rund um das Gemeindehaus ein Gemeindegemeinschaftstag statt.
- Das „Katznebergprojekt“ mit Schafen und Ziegen ist wieder gestartet.
- Am 09.06.2023 findet die Europawahl statt. Wahrscheinlich findet dann auch die Kommunalwahl statt.
- Eine Neuanschaffung des Defibrillators ist evtl. notwendig.
- Für den neuen Spielplatz sollen weitere Spielgeräte angeschafft werden.
- Positives Fazit der „Kleinen Rallye“

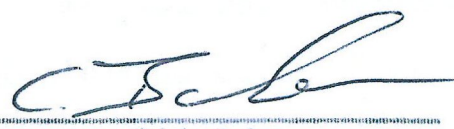
TOP 9: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Von den Ratsmitgliedern erfolgen keine Wortmeldungen.

Für die Richtigkeit:


 Franz-Josef Diederichs
 (Vorsitzender)


 Christian Backes
 (Protokollführer)



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunaler Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung häuslicher Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

Erläuterungen:

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



Erläuterungen:

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]
	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse	[7,8]



Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]



	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatalogs, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	



	Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	- Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen - Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze - Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) - Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoplanungen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschätzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informa- tionen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
Leitbilder und Klima- schutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	



Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
<i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i>		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
<i>Energiemanagement</i>		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	



Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
<i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i>		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;	



Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- ☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- ☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie
den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung
zum Kommunalen Klimapakt beigelegt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die
der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde

nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz

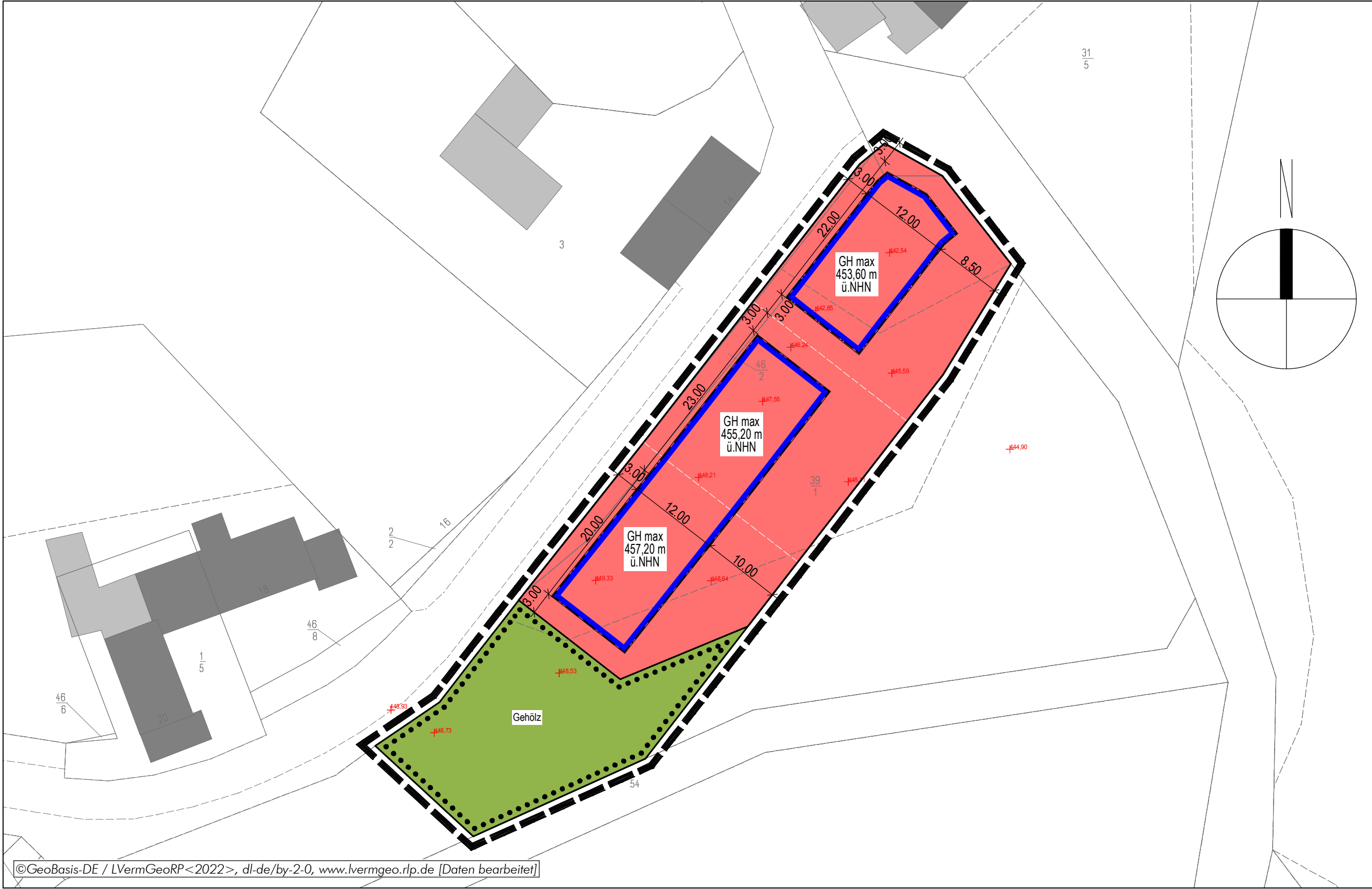


GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

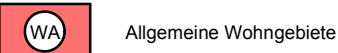


RECHTSGRUNDLAGEN

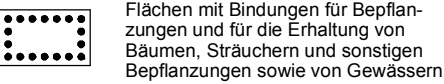
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 5409, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LSolarG) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550).

Legende

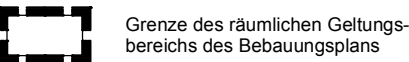
Art der baulichen Nutzung



Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft



Sonstige Planzeichen



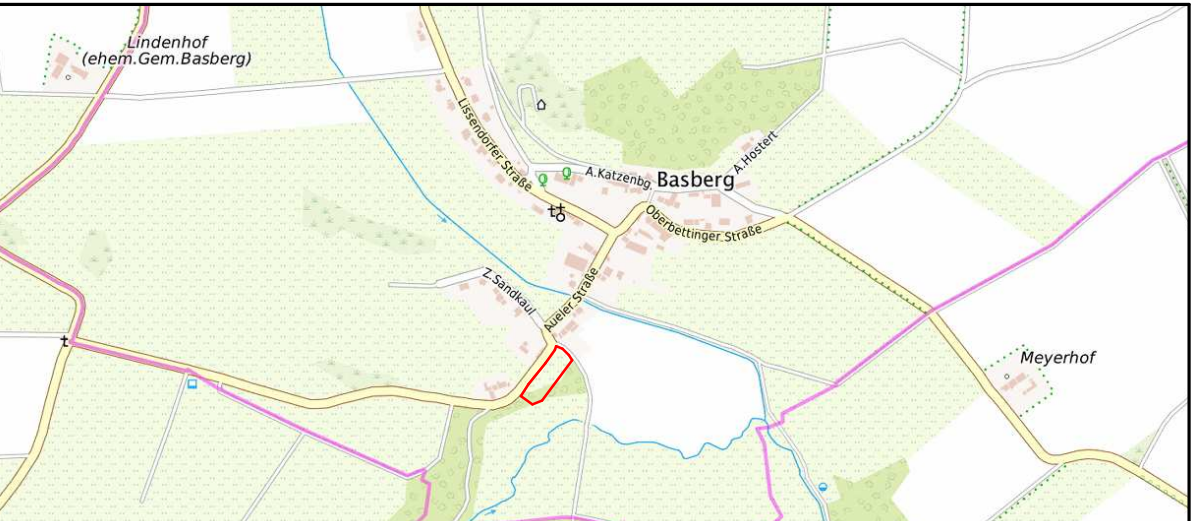
Höhe Bestand

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Grünflächen

Private Grünfläche



Landschafts-Objekt-Planung

Im Faller 13 56841 Traben - Trarbach
Tel.:06541/ 81 33 33 Fax: 06541 / 81 33 34
E - Mail:Mail @ l-o-p . net

Projekt:	Gemeinde Basberg Bebauungsplan "Im Kälchen"
Stand:	Entwurf/ April 2023
Maßstab:	1:500
gez./gepr.	F. Assion

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat Basberg hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	2. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3(1)BauGB Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan gem. §3 (1) BauGB wurde am beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3(1) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Hillesheim öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.	3. Beteiligungsverfahren nach § 3(2) BauGB Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 4(2) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Hillesheim öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.	4. Abwägung Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB erfolgte in der Sitzung des Rates vom	5. Satzungsbeschluss Der Rat hat am den Bebauungsplan mit Begründung gem. §10 (1) BauGB i. V. m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen. Basberg, den (Dienstsiegel/Ortsbürgermeister)	6. Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Rats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10(3) BauGB angeordnet. Basberg, den (Dienstsiegel/ Ortsbürgermeister)	7. Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Basberg, den (Dienstsiegel/ Ortsbürgermeister)
--	--	--	--	--	---	--

Ortsgemeinde Basberg
Verbandsgemeinde Gerolstein

Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB
"Im Kälchen"

Textfestsetzungen

Begründung

Fassung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

(Stand: April 2023)

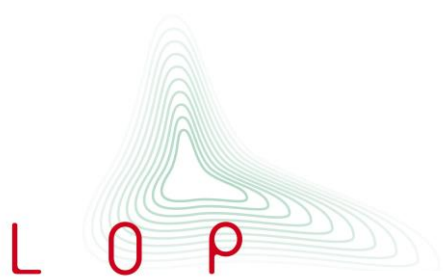
Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Basberg



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung
Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach
Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34
E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

A)	Textfestsetzungen	
1.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)	5
3.	Landschaftsplanerische Festsetzungen.....	6
4.	Hinweise zu den textlichen Festsetzungen	7
B)	Begründung	
1.	Anlass und Aufgabenstellung	10
2.	Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation	11
3.	Vorgaben übergeordneter Planungen	12
3.1	Regionaler Raumordnungsplan.....	12
3.2	Flächennutzungsplanung	14
3.3	Schutzgebiete	15
4.	Planung	17
4.1	Planungskonzeption	17
4.2	Immissionen	17
4.3	Verkehrerschließung und technische Erschließung	18
4.4	Art, Maß und Höhe der baulichen Anlagen.....	19
4.5	Bauweise.....	20
4.6	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze.....	20
4.7	Gestalterische Festsetzungen	21
4.8	Zahl der nachzuweisenden Stellplätze auf den Grundstücken.....	21
4.9	Landschaftsplanerische Festsetzungen	21
5.	Bodenordnung und Realisierung	22



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 5409, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LSolarG) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550).

A) Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten - Ausnahmen (§ 1 (5 - 9) BauNVO)

Nicht zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Im WA wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit -II- als Höchstmaß festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) und der Wandhöhe (WH) beschränkt.

Als GH wird der höchste Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine, oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten) definiert.

Die max. Gebäudehöhen werden durch Planeinschrieb je Baugrundstück in m. ü. NHN festgesetzt.

Obere Bezugspunkte zur Messung der Gebäudehöhe sind folgende:

- Die Oberkante der Dachhaut (Firsthöhe) am höchsten Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten).

Als WH wird das Maß von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum höchsten Punkt der Wand definiert. Die Wandhöhe ist stets an der Traufseite der Gebäude zu messen.

Die maximal zulässige WH beträgt 7,00 m.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird die offene Bauweise (o) festgesetzt.

Nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 19, 21a und 23 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Vor diesen ist ein Mindestabstand von 5,0 m gegenüber dem Straßenraum einzuhalten.

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten, durch Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO einschl. der an Gebäude angrenzenden Terrassen oder Wintergärten um bis zu 20% überschritten werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

2.1 Dacheindeckung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Dacheindeckung darf nur dunkelfarbig (schiefergrau bis graubraun und schwarz) in den RAL-Farben 7009 – 7022, 7024, 7026, 7043, 8019, 8022, 9005 und 9011 sowie in Rot in den RAL-Farben 3001 – 3003, 3011, 3013, 3016 und 3031 ausgeführt werden¹. Glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solarenergie, Fotovoltaik) und Dachbegrünungen sind zulässig bzw. ausdrücklich erwünscht.

2.2 Dachform

Für die Hauptgebäude sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von max. 40° zulässig. Nebengebäude und Garagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

2.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Gestaltung der Außenfassaden in sehr dunklen Farben sowie in Schwarz (Hellbezugswerte von 0-20) ist ebenso wie eine Gestaltung mit grellbunten Farben unzulässig.

Holzhäuser als Naturstammhäuser oder Blockhäuser sind unzulässig.

2.4 Stützmauern

Entlang der zur K52 ausgerichteten Grundstücksseite sind max. 1,0 m hohe Stützmauern zulässig. Die Abstände zwischen einzelnen Stützmauern müssen mindestens 3,0 m betragen. Stützmauern sind durchgängig zu begrünen oder mit Natursteinen zu errichten bzw. zu verblenden.

¹

Die RAL-Farbkarte kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

2.5 Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die straßenseitige Höhe der Einfriedungen wird auf 1,30 m über dem jeweils angrenzenden Fahrbahnrand beschränkt. Mauern, Vollflächige Verkleidungen mit Kunststoff-Folie/-Planen, Metallblechen sowie Einfriedungen mit Steingabionen sind unzulässig.

2.6 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die unbebauten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

Die Anlage und flächige Abdeckung von Gartenflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien ist nicht zulässig. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

2.7 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)

Für die erste Wohnung sind zwei, für jede weitere Wohnung ist ein Kfz-Stellplatz auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen.

Stellplätze können auch in Form von Garagen, überdachten Stellplätzen und Carports nachgewiesen werden.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl.2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

3. Landschaftsplanerische Festsetzungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

3.1.1 Gestaltung der Verkehrsflächen und Wege in wasserdurchlässigen Belägen

Wege und Zufahrten auf den Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. als Ökopflaster, Breitfugenpflaster, Natursteinpflaster mit offenen Fugen, Dränasphalt, wassergebundene Decken, Spurwege, Rasenwaben oder Trittplatten) auszuführen.

3.1.2 Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen

Nicht in Zisternen gespeichertes Niederschlagswasser sowie das von befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist in max. 30 cm tiefe, auf den Privatgrundstücken anzulegende Mulden einzuleiten und durch die belebte Oberbodenzone hindurch zu versickern bzw. zum Zweck der Versickerung und Verdunstung zurückzuhalten. Die Mulden sind so zu dimensionieren, dass je m² wasserundurchlässig befestigter Fläche 50 l Wasser zwischengespeichert werden können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten.



3.1.3 Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine Pflanzung aus Gebüsch oder Bäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind die Pflanzabstände gemäß §§ 44 und 45 des rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

3.1.4 Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken

Je Grundstück ist mindestens 1 einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen.

3.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Gehölze sind durch Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen dauerhaft als geschlossene Gehölze zu erhalten.

4. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

Verwendung ortstypischer Baumaterialien

Es wird empfohlen, heimische und nachwachsende bzw. möglichst recyclingfähige bzw. ortstypische Baumaterialien wie z. B. Holz, Lehm oder Bruchstein zu verwenden.

Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers

Es wird empfohlen, auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser oder zu Bewässerungszwecken zu nutzen.

Artenschutz

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Baumfällungen und Rodungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Im Jahr der Bautätigkeiten ist der Wiesenaufwuchs bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz zu halten.

Wasserwirtschaftliche Aspekte

Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) zur Nutzung von Grundwasser sind im Plangebiet nicht zulässig (Trinkwasserschutzgebiet).

Telekommunikationsleitungen

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Die Telekommunikationsunternehmen sind 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Immissionsschutz

Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wie Luft-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte etc. sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Einsatz solcher Geräte ist nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), gewährleistet ist. Hierzu können ggf. Schallschutzhauben, Einhausungen oder ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken erforderlich sein.

Überbrückung des Entwässerungsgrabens entlang der K 52

Entlang des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der überbrückt werden muss. Hier sind im Bereich der Zufahrten Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück, zu verlegen.

Baugrunduntersuchungen

Die Ergebnisse eventuell erfolgender Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html> mitzuteilen

Anhang: Artenliste

Obstbaum-Hochstämme heimischer und regionaltypischer Sorten nach der Liste regionstypischer Obstsorten der LLVA Trier:

Äpfel:

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisenapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisenapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesenapfel
Winterrambour	

weitere bewährte Sorten:

Brettacher	Graue Herbstrenette
Hauxapfel	Jakob Fischer
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm
Moselgoldapfel	Rote Sternrenette
Spätblühender Tafelapfel	Wiltshire
Zuccamaglios Renette	

Birnen:

Pleiner Mostbirne	Rotbirne
Sievenicher Mostbirne	Winter Nelisbirne

weitere bewährte Sorten:

Pastorenbirne	Nellches Birne
---------------	----------------

Gute Graue	Winterforellenbirne
Süßkirschen:	
Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders späte Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	
Walnüsse:	
Franquette	Mayette
Parisiene	Klon Nr. 26
Klon Nr. 120	

Artenliste Heckenpflanzung und Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken

Bäume:

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Gemeine Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa arvensis	-	Feldrose
Rosa canina	-	Hundsrose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball



B) Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund von konkreten Anfragen aus der Ortsbevölkerung beabsichtigt die Ortsgemeinde Basberg, ein Wohngebiet mit 3 Bauplätzen im Bereich „Im Kälchen“ zu entwickeln. Anderweitige, baureife Grundstücke im öffentlichen Besitz stehen in Basberg nicht zur Verfügung. Aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft privater Grundstückseigentümer gibt es keine Alternative zur Neuentwicklung von Bauland.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 (siehe Abbildung 2).

- vollständig: 46/2
- teilweise: 39/1, 53.

Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde oder können vom Straßenbaulastträger erworben werden.

Der Bebauungsplan soll nach dem § 13b BauG zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, jedoch mit einer vorgezogenen Behördenbeteiligung aufgestellt werden.

Die Voraussetzung für das Verfahren nach § 13b BauGB sind erfüllt:

- das Vorhaben dient der Realisierung von Wohnnutzungen,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m²,
- die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an,
- durch das Vorhaben wird der bisherige Siedlungsbereich arrondiert, einer Zersiedelung des Außenbereichs wird hierdurch kein Vorschub geleistet,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet,
- Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets werden nicht beeinträchtigt,
- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG sind nicht zu beachten.

Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall soll jedoch in eine magere Flachland-Mähwiese bzw. -Mähweide eingegriffen werden, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Diese sind nicht von den einschränkenden Regelungen des § 1a Abs. 3 BauGB erfasst. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen entsprechender Biotope erfolgt abseits der Eingriffsregelung. Für die Inanspruchnahme der pauschal geschützten Magerwiese wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt, die von der

Unter der Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Durch die bereits erfolgte Entwicklung von Magerwiesen am Katzenberg wurde ein Ausgleich bereits vorweggenommen.

Im Verfahren nach § 13b BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation

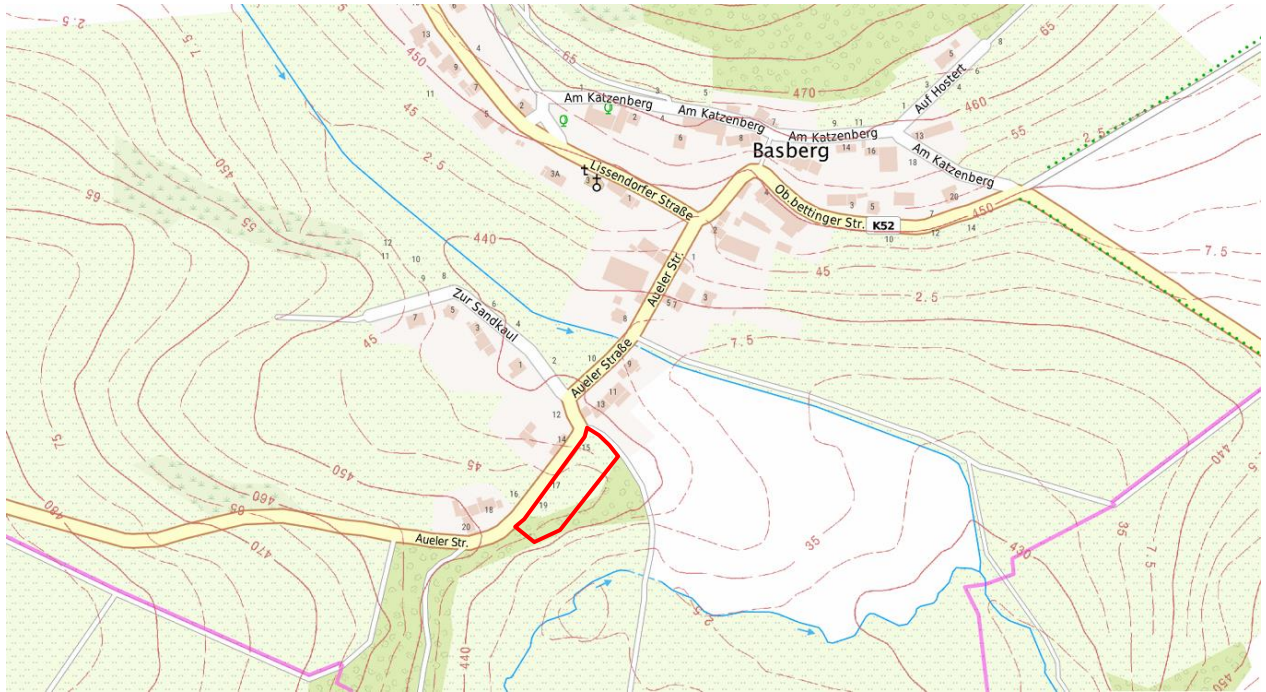


Abbildung 1: Lage des Plangebiets [©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de]



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild mit Lage des Systemschnitts (siehe Abbildung 5) [©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de]

Das zwischen 442 und 450 m ü. NHN gelegene, ca. 0,25 ha große Plangebiet liegt auf einem, sich in nordöstlich – südwestlicher Richtung erstreckenden Tuffwall, welcher vom Vulkan „Katzenberg“ abgelagert wurde. Westlich des Wallkörpers verläuft die K 52 „Aueler Straße“, welche Basberg über die westlich verlaufende K 51 mit der weiter südlich liegenden Gemeinde Auel verbindet. Die Straße und der Tuffwall steigen in südwestlicher Richtung an. Nach Süden hin fällt das Gelände teilweise sehr steil zur ca. 13,5 m tiefergelegenen Aue des Tieferbachs ab.

Im Norden des Plangebiets liegt der ehemalige Kinderspielplatz der Gemeinde. Der Spielplatz wurde zwischenzeitlich an einen anderen Ort verlagert. Im Bereich des ehemaligen Kinderspielplatzes wurden die vulkanischen Tuffe bis zur Höhe der K 52 abgegraben, so dass dort ein $\pm$ ebenes Gelände anzutreffen ist.

Die weiter südlich liegenden Flächen steigen östlich der K 52 deutlich an. Innerhalb der beiden geplanten südlichen Baugrundstücke treten Höhenunterschiede zwischen ca. 2,5 m und ca. 3,0 m zwischen der K 52 und dem Wallrücken auf.

Der an die Straße angrenzende Hangbereich und der Rücken des Tuffwalls sind als offene Magerwiesen, ausgebildet, die vor einigen Jahren mit Obstbäumen bepflanzt wurden. Die Bäume sind jedoch überwiegend kümmerwüchsig, vermutlich aufgrund der Trockenheit des Bodens. Die in südlichen und östlichen Richtungen zum Tieferbachtal abfallenden Hänge sind von einem kleinen Misch-Wäldchen bestanden, welches aus Baumarten wie Buche, Esche, Fichte, Hainbuche und Pionierarten wie Birke, Zitterpappel, Salweide sowie Haselsträuchern aufgebaut ist.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

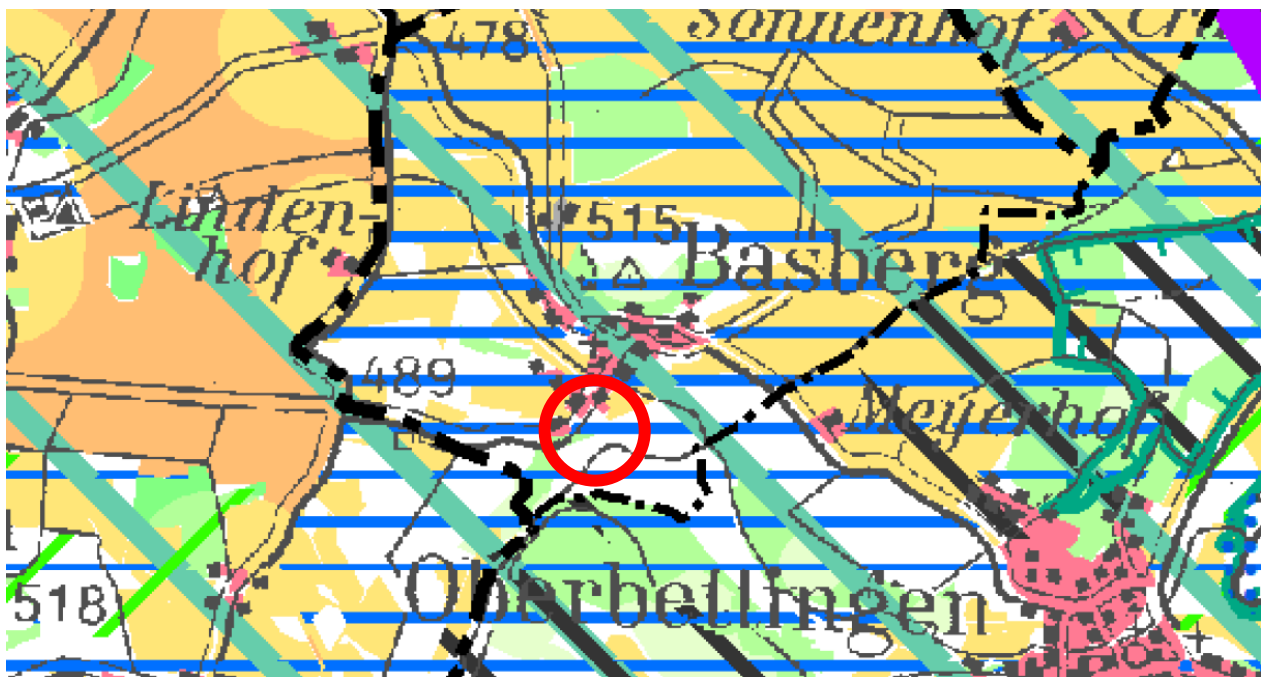


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP Trier Entwurf 2014, Lage des Plangebiets rot markiert

Der z. Zt. noch rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsplan(RROP) von 1985 enthält folgende Aussagen für das Plangebiet:

- geplantes Wasserschutzgebiet (Planung festgelegt),
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Der RROP Trier wird derzeit fortgeschrieben. Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nach dem letzten Stand des Entwurfs (Januar 2014) befindet sich das Plangebiet innerhalb folgender Festlegungen:

- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz,
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus,
- Sonstige Waldflächen.

*„Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als **Vorranggebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können (Kap. 2.3.1.4 ROPl).“*

Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.

Die Vorranggebiete stellen die wichtigsten Gebiete für die Trinkwasserversorgung in der Region Trier dar. Zur dauerhaften Sicherung einer guten Wasserqualität und eines ausreichenden Wasserdargebotes müssen diese Gebiete besonders geschützt werden. Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten alle Nutzungsansprüche und Handlungen zu untersagen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und/oder zu einer Verringerung der Wasserneubildungsrate führen. Dies gilt sowohl für die Versiegelung von Flächen als auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Abtragung der zu schützenden Deckschichten.

*Gemeinden mit **Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus** sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Bauleitplanung und Ortsbildgestaltung haben der Erholungsfunktion in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollen die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs besonders berücksichtigt werden (Kap. 2.2.2.5 ROPl).“*

Durch die Entwicklung des Baugebiets „Im Kälchen“ wird den Vorgaben der Raumordnung entsprochen: Die Entwicklung von Wohngebieten in Vorranggebieten steht den Belangen des Grundwasserschutzes nicht grundsätzlich entgegen.

Der Ortsbildgestaltung und der Sicherung der Erholungsfunktion wird im Bebauungsplan durch die Sicherung von Gehölzen und durch die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen Rechnung getragen.

3.2 Flächennutzungsplanung

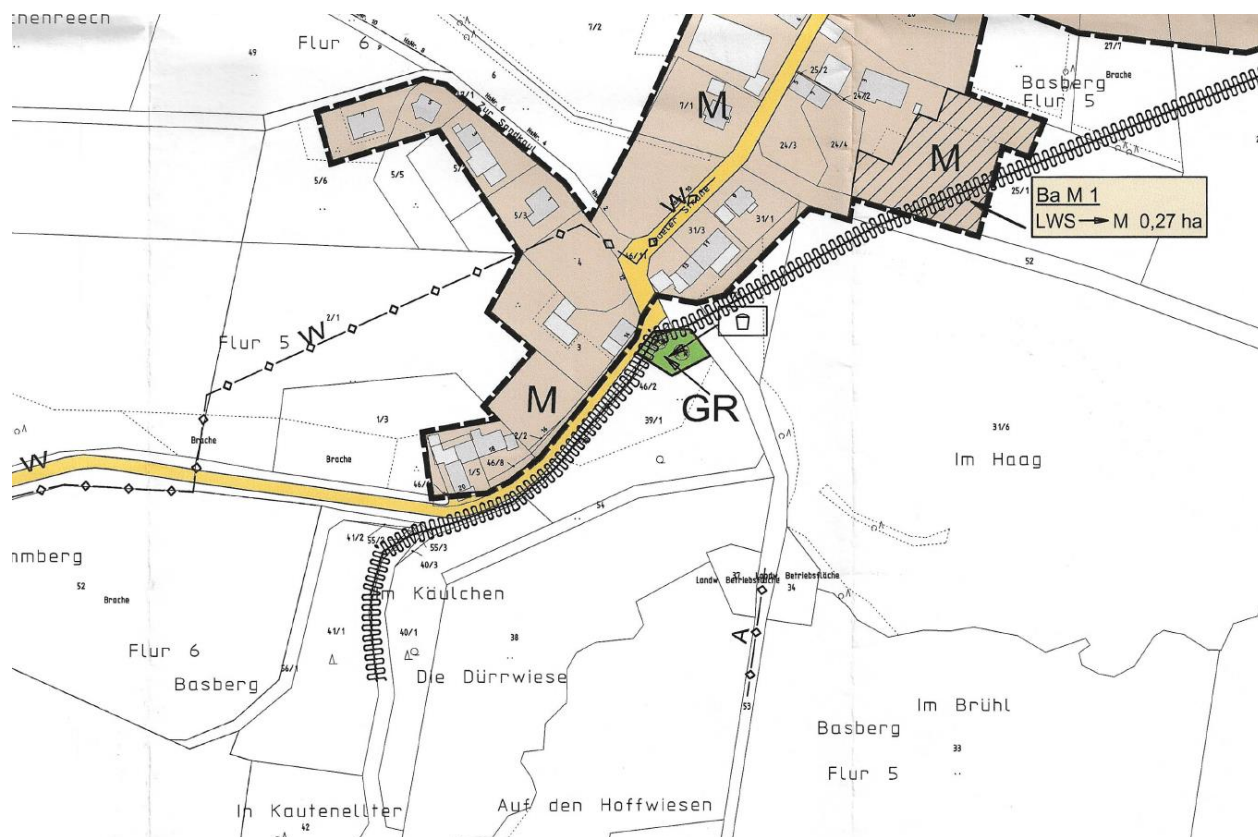


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Im derzeit noch rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Alt-VG Hillesheim sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Nutzflächen (ohne Flächensignatur) und Grünflächen (ehem. Spielplatz) dargestellt.

Gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen“

Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden.



3.3 Schutzgebiete

Die Gemeinde Basberg und somit auch das Plangebiet liegen innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“, außerhalb einer Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Nächstgelegenes Natura 2000-gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ in einer Luftlinienentfernung von ca. 1,25 km. Das Gebiet wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Oberbettingen-Basberg“. Die Entfernung des Vorhabengebiets zur Schutzzone I beträgt ca. 400 m. Die Zone III eines Wasserschutzgebiets ist definiert als „weitere Zone“, oder auch als „chemische Schutzzone“. Dieser Bereich umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das der Fassung zufließt. Die Schutzzone III soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen geschützt werden. Gemäß der Rechtsverordnung zum WSG Oberbettingen-Basberg sind in der Zone III jegliche weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers verboten, insbesondere:

- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren;
- Massentierhaltung;
- offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
- Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers;
- Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser; Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;

- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe. Ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, den Antransport, die Füllung, die Lagerung und der Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
- Abfall-, Müll und Schuttkippen und –deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
- Neuanlage von Friedhöfen;
- Rangierbahnhöfe;
- Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
- Überdüngung;
- Aufbringen von Klärschlamm: wenn die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse dies gestatten, sind Ausnahmen gemäß § 5 möglich;
- Motorsportveranstaltungen.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn das Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Tiefbohrungen installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Gemäß der Stellungnahme der SGD NORD Regionalstellen WAB ist aus Sicht des vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes folgendes zu beachten:

- Maßnahmen sind unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung (Tiefe, Fläche) durchführen, ggfs. ist auf Kellergebäude zu verzichten,
- vollständige und ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers über dichte Kanäle/ Rohrleitungen und Zuführung einer Kläranlage, (ATV Regelwerk A 142 beachten, Dichtigkeit von Abwasserleitungen in WSG,)
- Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/ Versickerung vor Ableitung,
- Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich,)
- Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im WSG, insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher in WSG vorsorglich nicht zulässig,
- Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen).

4. Planung

4.1 Planungskonzeption

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vor, in dem 3 Baugrundstücke in einer Größe zwischen 580 m² und 645 m² (ohne die zum Erhalt festgesetzten Grünflächen) entstehen können. Die vorhandenen Grünflächen entlang der südlichen und der südwestlichen Grenze bleiben erhalten, so dass das Gebiet aus südwestlicher und südlicher Richtung gut eingegrünt ist.

Die städtebaulichen Kenndaten für das Plangebiet sind nachfolgend dargestellt:

Größe des Plangebiets	2.470 m ²
Wohnbauflächen, überbaubar (GRZ max. 0,48)	870 m ²
Wohnbauflächen, nicht überbaubar	943 m ²
Private Grünfläche	657 m ²

4.2 Immissionen

In Allgemeinen Wohngebieten werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte sind baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen einzustufen, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Somit werden die Anlagen i. A. nicht daraufhin geprüft, ob sie, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet sind bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Schallschutzhauben, Einhausungen, Einhaltung ausreichender Abstände zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.

Rechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Konfliktprävention wurde ein entsprechender Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, heranzuziehen, in dem u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.

4.3 Verkehrserschließung und technische Erschließung

Die Verkehrserschließung des Gebiets erfolgt über die K51 „Aueler Straße“ (siehe Foto).



Das geplante Baugebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Plangebietsseitig wird die K 52 von einem ca. 2 m breiten, ebenen Bankettstreifen begleitet, welcher mit einer Rinne aus Beton-Halbschalen abschließt. Nach Angaben des Ortsbürgermeisters verläuft der Mischwasserkanal innerhalb des Banketts bzw. unterhalb der Trapezrinne. Die Erschließung der 3 Baugrundstücke soll jeweils über eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße aus erfolgen.

Den Entwässerungsanlagen der Straße wird aus dem Baugebiet kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt oder in deren Bereich versickert. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt; ihre Funktionen bleiben vollumfänglich erhalten.

Aus der Richtung des südwestlichen Ortseingangs ist die Anfahrtsicht auf einer Länge von 70 m frei, da hier keine Bäume bzw. Gebäude stehen, die dies verhindern. In nordöstlicher Richtung ist ein Sicht-Freibereich von 70 m Länge aufgrund der dortigen Kurve der Aueler Straße und des zum Haus Nr. 13 gehörigen Nebengebäudes nicht zu gewährleisten.

4.3.1 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trink- und die Löschwasserversorgung können durch den Ausbau des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt werden, welches entlang der K 52 verlegt wurde. Durch die Installation eines zusätzlichen Hydranten kann die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Das Abwasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gruppenkläranlage Dohm-Lammersdorf über ausreichende Kapazitäten zur Behandlung des aus dem Plangebiet stammenden Abwassers verfügt.

4.3.2 Regenwasserbewirtschaftung

Es wird empfohlen, das von den Dach- und befestigten Flächen ablaufende Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser oder zu Bewässerungszwecken zu nutzen.

Es ist vorgesehen, von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten wird, in max. 30 cm tiefen Mulden zurückzuhalten und durch die belebte Bodenzone hindurch zu versickern. Die Mulden sollen so dimensioniert werden, dass dort je m² angeschlossener, befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. In hängigem Gelände können auch die Mulden auch kaskadenartig angelegt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll breitflächig in das südlich angrenzende, gemeindeeigene Wäldchen bzw. in den Hangbereich geleitet werden und sich dort verteilen.

In nordwestlicher Richtung, zur K 52 hin abfließendes Niederschlagswasser, welches nicht in Zisternen oder Mulden zurückgehalten werden kann, soll in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Dem Entwässerungssystem der K 52 wird kein zusätzliches Regenwasser zugeführt.

4.4 Art, Maß und Höhe der baulichen Anlagen

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem

- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- allgemein zulässig sind.

Die neben den Wohngebäuden allgemein zulässigen Nutzungen stören die wohnbauliche Nutzung des Gebiets nicht. Sie ermöglichen eine Kombination von störungsarmen beruflichen Nutzungen am Wohnort und zielen somit auf die Schaffung sozialer stabiler Bewohnerstrukturen und auf eine Minimierung des Verkehrs ab.

Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB, der nur

für Bebauungspläne in Betracht kommt, durch die eine Wohnnutzung begründet wird, sind die nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

hier ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (0,4), die Zahl der Vollgeschosse (II) und durch die Festlegung maximaler Gebäude- und Wandhöhen (7,0 m) bestimmt. Die Wandhöhe ist stets an der Traufseite der Gebäude zu messen.

Aufgrund des stark bewegten Geländes wird die Maximalhöhe der Gebäude je Baugrundstück in m. ü. NHN festgesetzt. Die Höhenlage der angrenzenden K 52 ist als Höhenreferenz ungeeignet.

Abbildung 5 zeigt einen Systemschnitt durch das Plangebiet in Höhe des mittleren Grundstücks. Die Lage des Schnitts ist in Abbildung 2 auf Seite 12 dargestellt.

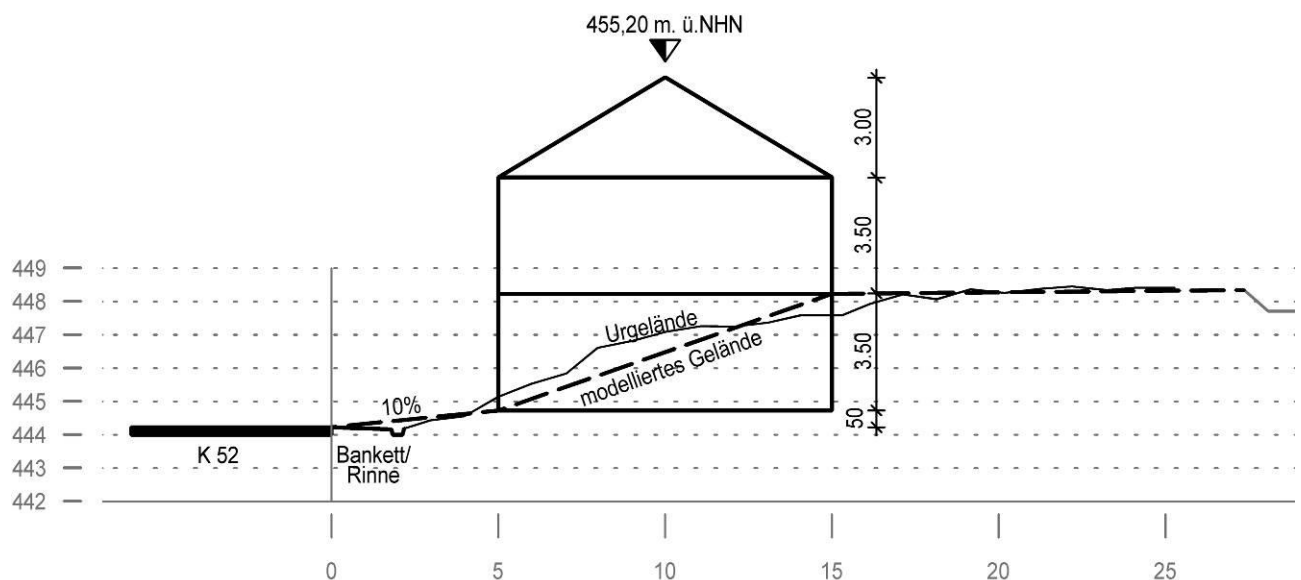


Abbildung 5: Systemschnitt mit maximal möglicher Wand- und Gebäudehöhe

4.5 Bauweise

Die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern entspricht der in benachbarten Wohngebieten bereits praktizierten Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, welche hier im Regelfall Bautiefen von 12,00 m ermöglichen.

4.6 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sowie nicht überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Diese Regelungen geben den Bauwilligen eine hö-

here Flexibilität bei der Anordnung von Nebenanlagen (Schuppen, Gartenhütten, Pools etc.). Im Sinne der flexiblen Regelung kann die zulässige Grundfläche durch Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten, durch Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO einschl. der an Gebäude angrenzenden Terrassen oder Wintergärten um 20 %, also bis zu einer GRZ von 0,48 überschritten werden.

Durch die nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässigen Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sollen die rückwärtigen Freibereiche im Wohngebiet von diesen Anlagen freibleiben. Die Festsetzung eines Mindestabstands von 5,0 m gegenüber dem Straßenraum gewährleistet, dass die Fahrbahn von vor den Garagen parkenden Fahrzeugen freigehalten wird.

4.7 Gestalterische Festsetzungen

Festsetzungen zu Dachfarben und -formen, zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden zielen auf eine orts- und landschaftstypische Gestaltung der Gebäude ab. Die Errichtung von Holzhäusern in Vollstammbauweise bzw. als Blockhaus ist aus den gleichen Gründen nicht erwünscht.

Durch die Höhenbegrenzung und die Gestaltung von Stützmauern und Einfriedungen soll der Einbau optisch dominierender Betonelemente verhindert werden, welche zu einer Verfremdung des Ortsbilds führen.

Im Hinblick auf eine lebensfreundliche und optisch ansprechende Gestaltung der Grundstücke, ist die Anlage sog. „Schottergärten“ auf den Grundstücken nicht erwünscht. Dachbegrünungen dienen diesen Zielen und sind daher zulässig.

Das Anbringen von Fotovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf den Dächern ist erwünscht, so dass Gunsteffekte bezüglich der Energiebilanz genutzt werden können.

4.8 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze auf den Grundstücken

Für die erste Wohnung sollen zwei, für jede weitere Wohnung soll ein Kfz-Stellplatz auf den privaten Grundstücksflächen angelegt werden. Mit dieser Festsetzung soll vermieden werden, dass die K 52 mit den Kfz der Anwohner beparkt wird.

4.9 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Zur Beschränkung der Versiegelungsintensität und zur Gewährleistung einer möglichst hohen Grundwasserneubildung sollen Wege und Zufahrten auf den Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Hierzu können Materialien wie z. B. Ökopflaster, Breitfugenspflaster, Natursteinpflaster mit offenen Fugen, Dränasphalt, wassergebundene Decken, Spurwege, Rasenwaben oder Trittplatten Verwendung finden.

Zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes sind verpflichtende Begrünungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie Baumpflanzungen auf den Grundstücken festgesetzt.

Der innerhalb des Plangebiets liegende Gehölzbestand wird zur Erhaltung festgesetzt, mit dem Ziel, die vorhandene Ortseingangssituation sowie den Richtung der Tieferbachaue geschlossenen Gehölzriegel zu erhalten.

Durch das Maßnahmenpaket der landschaftsplanerischen Festsetzungen soll eine Eingrünung des künftigen Ortsrands und eine gute Integration des Wohngebiets in die baulich überprägte Ortsrandsituation erreicht werden.

5. Bodenordnung und Realisierung

Sämtliche Grundstücke befinden sich in Besitz der Gemeinde Basberg. Es soll lediglich eine Neuparzellierung erfolgen. Bodenordnungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Traben-Trarbach, im April 2023

Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung

Beschreibung und Bewertung der Flächen



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit dem Plangebiet; [Quelle: LVermGeo-RIp, verändert]

Das zwischen 442 und 450 m ü. NHN gelegene, ca. 0,25 ha große Plangebiet liegt auf einem, sich in nordöstlich – südwestlicher Richtung erstreckenden Tuffwall, welcher vom Vulkan „Katzenberg“ abgelagert wurde. Westlich des Wallkörpers verläuft die K 52 „Aueler Straße“, welche Basberg über die westlich verlaufende K 51 mit der weiter südlich liegenden Gemeinde Auel verbindet. Die Straße und der Tuffwall steigen in südwestlicher Richtung an. Nach Süden hin fällt das Gelände teilweise sehr steil zur ca. 13,5 m tiefergelegenen Aue des Tieferbachs ab.

Im Norden des Plangebiets liegt der ehemalige Kinderspielplatz der Gemeinde. Der Spielplatz wurde zwischenzeitlich an einen anderen Ort verlagert. Im Bereich des ehemaligen Kinderspielplatzes wurden die vulkanischen Tuffe bis zur Höhe der K 52 abgegraben, so dass dort ein $\pm$ ebenes Gelände anzutreffen ist.

Die weiter südlich liegenden Flächen steigen östlich der K 52 deutlich an. Innerhalb der beiden geplanten südlichen Baugrundstücke treten Höhenunterschiede zwischen ca. 2,5 m und ca. 3,0 m zwischen der K 52 und dem Wallrücken auf.

Der an die Straße angrenzende Hangbereich und der Rücken des Tuffwalls sind als offene Magerwiesen, ausgebildet, die vor einigen Jahren mit Obstbäumen bepflanzt wurden. Die Bäume sind jedoch überwiegend kümmerwüchsig, vermutlich aufgrund der Trockenheit des Bodens. Die in südlichen und östlichen Richtungen zum Tieferbachtal abfallenden Hänge sind von einem kleinen Misch-Wäldchen bestanden, welches aus Baumarten wie Buche, Esche, Fichte, Hainbuche und Pionierarten wie Birke, Zitterpappel, Salweide sowie Haselsträuchern aufgebaut ist.

Im vorliegenden Fall wird in eine magere Flachland-Mähwiese bzw. -Mähweide eingegriffen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen entsprechender Biotope erfolgt abseits der Eingriffsregelung. Da durch die bereits erfolgte Entwicklung von Magerwiesen am Katzenberg ein Ausgleich möglich ist, wird für

die Inanspruchnahme der pauschal geschützten Magerwiese eine Ausnahmegenehmigung benötigt, die von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden kann.



Blühaspekt der Magerwiese



Blick in südliche Richtung

Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)Kleiner Fuchs (*Aglais urtica*) auf AckerwitwenblumeGroßes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)Grünader-Weißling (*Pieris napi*)



Blick in nördl. Richtung zur K 52



Bereich des ehem. Kinderspielplatzes



Externe Magerwiesen-Entwicklungsfläche am Katzenberg

Gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sind die Wiesenflächen des Plangebiets als magere Wiesen (ED1) einzustufen.

Folgende Arten konnten in den Wiesen bestimmt werden:

Magerkeitszeiger:

Rotes Straußgras	-	<i>Agrostis capillaris</i>
Pfirsichblättrige Glockenblume	-	<i>Campanula persicifolia</i>
Wirbeldost	-	<i>Clinopodium vulgare</i>
Besenginster	-	<i>Cytisus scoparius</i>
Rot-Schwingel	-	<i>Festuca rubra</i> agg.
Echtes Labkraut	-	<i>Galium verum</i> agg.
Pyramiden-Schillergras	-	<i>Koeleria pyramidata</i>
Gewöhnlicher Hornklee	-	<i>Lotus corniculatus</i>
Kleiner Wiesenknopf	-	<i>Sanguisorba minor</i>

Typische Arten:

Gewöhnliche Schafgarbe	-	<i>Achillea millefolium</i>
Gewöhnlicher Frauenmantel	-	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.
Wiesen-Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rapunzel-Glockenblume	-	<i>Campanula rapunculus</i>
Wiesen-Schwingel	-	<i>Festuca pratensis</i>
Weißes Labkraut	-	<i>Galium album</i> agg.
Flaumhafer	-	<i>Helictotrichon pubescens</i>
Wiesen-Bärenklau	-	<i>Heracleum spondylium</i>
Tüpfel-Johanniskraut	-	<i>Hypericum perforatum</i>
Acker-Witwenblume	-	<i>Knautia arvensis</i>
Wiesen-Platterbse	-	<i>Lathyrus pratensis</i>

Wiesenmargerite		Leucanthemum vulgare agg.
Wiesen-Rispengras	-	Poa pratensis
Erdbeer-Fingerkraut	-	Potentilla sterilis
Sauerampfer	-	Rumex acetosa
Jakobs-Greiskraut	-	Senecio jacobaea
Gamander-Ehrenpreis	-	Veronica chamaedrys
Vogel-Wicke	-	Vicia cracca
Zaun-Wicke	-	Vicia sepium

Störzeiger:

Giersch	-	Aegopodium podagraria
Wiesenkerbel	-	Anthriscus sylvestris
Schmalblättriges Weidenröschen	-	Epilobium angustifolium
Brombeere	-	Rubus ssp.

Im Wäldchen südlich des Plangebiets wurden Gesänge von Amsel, Mönchsgrasmücke, Goldammer und Zilp-Zalp gehört. Darüber hinaus sind sie als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel des Siedlungsraums, sowie als Rückzugsort für Kleinsäuger (Kaninchen, Igel, Mäuse, Schläfer) nutzbar.

Wiesen mittlerer Standorte dienen als Lebensraum für Artengruppen wie Käfer, Spinnen, Zikaden, Heuschrecken, Wanzen, Ameisen, Schwebfliegen, Erdwespen, Faltern etc.

Bei der Kartierung im Juni 2022 konnten Schachbrettfalter, Kleiner Fuchs, Großes Ochsenauge und Grünader-Weißling bestimmt werden. Der Grünlandbereich wurde frequent von Faltern aufgesucht. Auch Ameisenhaufen kommen vor. Somit eignet sich der Bereich als Nahrungshabitat für die Ameisenspezialisten Grau- und Grünspecht, die in älteren, höhlenreichen Bäumen brüten. Derartige Bäume befinden sich jedoch nicht im Plangebiet.

Im Grünland existieren mit Bodenschicht, Streu- und Krautschicht mehrere Zootopschichten. Mit zunehmender Bewirtschaftungsintensität werden die Grasarten stark bevorteilt. Die – im Plangebiet noch vorhandenen - mähempfindlichen Blütenpflanzen treten zurück, da sie meist vor der Samenreife genutzt werden. Bei intensiver Beweidung werden sie zertreten bzw. abgefressen, so dass sich dort ebenfalls artenärmere Lebensräume entwickeln würden.

Vögel wie Ringel- und Turteltaube, Stieglitz, Girlitz, Grünling, Amsel, Star u. a. können die krautreiche, schütter bewachsene, nicht durch dichtwachsende Gräser dominierte Wiesenfläche zur Suche nach Ameisen, Würmern, Tausendfüßlern, Raupen, Samenkörnern, Grünteilen etc. aufsuchen.

Das Plangebiet dient als Lebensraum für aktuell noch ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben.

Im Komplex mit weiteren Magerwiesen im Bereich der Gemeinde Basberg wirken die Magerwiesen des Plangebiets als Biotoptrittstein.

In den 2 x 2 km großen Rasterzellen 3285572 des LANIS, in denen das Plangebiet liegt, sind keine Arten gelistet. Auch für die benachbarten Rasterzellen sind keine Arten aufgeführt.

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks Vulkaneifel**, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Nächstgelegenes Natura 2000-gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ in einer Luftlinienentfernung von ca. 1,25 km. Das Gebiet wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Oberbettingen-Basberg. Die Entfernung des Vorhabengebiets zur Schutzzone I beträgt ca. 400 m.

Gemäß der Rechtsverordnung zum WSG Oberbettingen-Basberg sind in der Zone III jegliche weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers verboten.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn das Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Wärmepumpen installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Basberg liegt in der Landschaftseinheit „Kyll-Vulkaneifel“; einer Berg- und Hügellandschaft, die durch Lava- und Basaltkegel von bis zu 500 m ü. N. N. mit dazwischen liegenden, breiten Einsenkungen und flächigen Lavadecken und Basaltströmen gekennzeichnet ist.

Die Gemeinde Basberg liegt auf dem südexponierten Hang der Vulkankuppe „Katzenberg“ und erstreckt sich bis in die Aue des namenlosen Bachs, welcher östlich der Ortschaft Lehnerrath entspringt.

Das Plangebiet liegt auf einem, sich in nordöstlich – südwestlicher Richtung erstreckenden Tuffwall, welcher vom Vulkan „Katzenberg“ abgelagert wurde. Der Wall steigt in südwestlicher Richtung an. Nach Süden hin fällt das Gelände teilweise sehr steil zur ca. 13,5 m tiefergelegenen Aue des Tieferbachs ab.

Der an die K52 angrenzende Hangbereich und der Rücken des Tuffwalls sind als offene Magerwiesen, ausgebildet, die vor einigen Jahren mit Obstbäumen bepflanzt wurden. Die in südlichen und östlichen Richtungen zum Tieferbachtal abfallenden Hänge sind von einem kleinen Misch-Wäldchen bestanden, welches aus Baumarten wie Buche, Esche, Fichte, Hainbuche und Pionierarten wie Birke, Zitterpappel, Salweide sowie Haselsträuchern aufgebaut ist.

Durch die Lage in einer offenlandbetonten Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung und einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen sowie das nur durch wenige Neubauten verfälschte, von ehemaligen Bauernhäusern geprägte Ortsbild, ist der Landschaftsausschnitt als gut geeignet für landschaftsgebundene, stille Erholungsformen einzustufen.

Es handelt sich um einen Bereich von hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft mit einem hohen Erholungswert und prägenden Landschaftselementen.

Boden/Wasser

Die Böden des Plangebiets sind als kalkarme bis kalkfreie, flachgründige Böden (Regosole) flachem, grusführendem Sand (Holozän) aus vulkanischen Aschen ausgebildet. Aufgrund des schlechten Wasserhaltevermögens handelt es sich um physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt.

Die Böden sind nur in geringem Maße überformt, sie werden extensiv, ohne Düngung, bewirtschaftet. Die naturräumlichen Funktionen der Böden sind intakt. Es handelt sich um lokal verbreitete Bodentypen und Bodenformen von mittlerer wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung (Tuffwall). Für die Biotopentwicklung sind die ertragsarmen Böden sehr gut geeignet.

Im Bereich des ehemaligen Kinderspielplatzes wurden die pleistozänen Tuffe weitgehend abgegraben.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im erhöhten Bereich (192 mm/Jahr). Die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten wird als ungünstig angegeben¹. Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Grundwasser wird als hoch eingestuft.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Oberbellingen-Basberg. Die Entfernung des Vorhabengebiets zur Schutzzone I beträgt ca.

¹ <https://gda.wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, aufgerufen am 14.07.2022.

400 m. Gemäß der Rechtsverordnung zum WSG Oberbettingen-Basberg sind in der Zone III jegliche weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers verboten.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn das Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Wärmepumpen installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Klima/Luft

Aufgrund ihres Grünflächencharakters (Gehölze und Offenlandflächen) das Plangebiet allgemein der Minderung von Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme sowie der Luftreinigung Aufgrund des eng beschränkten Einzugsgebietes kann im Plangebiet erzeugte Kaltluft im benachbarten Siedlungskörper keine signifikanten Wirkungen erzeugen.

Für das Siedlungsklima von Basberg sind die Flächen von geringer Bedeutung. Wesentliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5705 ‚Gerolstein‘ durchgeführt, in der insgesamt 299 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTEFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Rastbiotop möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Protaetia aeruginosa	Großer Goldkäfer	Entwicklung im Mulm, bzw. im Faulholz alter Eichen, Linden, Buchen und verschiedener Obstbäume. Adulte Käfer an sonnigen Waldrändern an den Brutbäumen oder auf blühendem Gebüsch.	X
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhaufen besiedelt werden)	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen. Bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein.	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: in Bach- und Flussauen werden immer wieder neu entstehende, temporäre Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Bachkolke) besiedelt. Darüber hinaus in Steinbrüchen, Lehm- und Kiesgruben, auf Truppenübungsplätzen in temporär wasserführenden Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Auf	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitate auf sonnenexponiertem Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. -arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhäufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen. Absetzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
Felis silvestris	Wildkatze	scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurf Flächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
Lynx lynx	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen wird toleriert.	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten	N
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Quartiere in und an alten Gebäuden (Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen).	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Gebäude bewohnende Art, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Bevorzugt als Jagdgebiete geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Jagt außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Einzelne Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke)	N
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	N
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräumen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Plecotus austriacus	Graues Langohr	"Dorffledermaus" als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiete sind siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Ge-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		bäude; ebenso Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhaltenwälder). Große Waldgebiete werden gemieden. Jagd bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	typische Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	N
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.	
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	N
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	N
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	tritt als regelmäßiger Durchzügler auf, rastet auf Schlammflächen und in Flachwasserbereichen an Gewässern sowie auf gewässernahen überschwemmten Grünlandflächen, störungsempfindlich	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Seltener Brut- und Jahresvogel und es kommen nur wenige Durchzügler aus anderen Regionen vor. 2008 wurden in der Eifel 27 Brutpaare, im Hunsrück 4 und im Westerwald 6 Brutpaare beobachtet (DIETZEN et al. 2011). Besiedelt bevorzugt Nadelwälder sowie Buchen-Tannenwälder in Hanglage. Kommt auch in Laubwäldern vor, wenn Dickungen und Stangenholz der Fichte vorhanden sind. Benötigt unterholzfreie Flächen zum Beutenerwerb und Höhlen zum Brüten. Brut fast ausschließlich in	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Schwarzspechthöhlen, nimmt aber bei Höhlenmangel auch Nisthilfen an.	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brutet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Rasthabitate: Feuchtgebiete mit flachen Wasserflächen, Abgrabungsgewässer und Seen mit flachen Uferbereichen, Rieselfelder Altarme, Rieselfelder und Klärteiche mit ausreichendem Nahrungsangebot, u.a. an Wasserpflanzen, strömungsarme Buchten in Fließgewässern sowie überschwemmtes Grünland	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Brut an nährstoffreichen, flachen Binnengewässern mit deckungsreicher Ufervegetation und freien, unverkrauteten Wasserflächen. Vorkommen an Auwaldgewässern, auch an kleineren Gewässern wie Teichen in der offenen Landschaft. Rasthabitate: Feuchtgebiete mit flachen Wasserflächen, Abgrabungsgewässer und Seen mit flachen Uferbereichen, Rieselfelder, Bergsenkungsgebiet und überschwemmtes Grünland	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Brut in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Moorgebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	
Asio otus	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate	N
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feldgehölzen sowie offenen Feldflächen	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	N
Buteo lagopus	Raufußbussard	Durchzügler und Überwinterungsgast. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Bördenlandschaften bevorzugt. Jagd auch über Wasserflächen	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	X
Casmerodius albus	Silberreiher	Lebt überwiegend in den Flusstälern, aber auch in Mittelgebirgstälern und in den Flachwasser-Bereichen von Seen und Maaren; nutzt größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Nahrungssuche vor allem in Grünlandflächen	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast in weiträumig offenen Moor- und Heide-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		landschaften sowie großräumigen Ackerlandschaften; Brutplätze oft in Verlandungszonen von Gewässern und Mooren, in Lichtungen nasser Wälder, oder in Niedermooren. Nahrung besteht vor allem aus Kleinsäugetern und Kleinvögeln. Schlafplätze am Boden (Brachen, hohe Wiesen, Staudenfluren, Schilfröhrichte)	
Coturnix coturnix	Wachtel	In offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Zugvogel, der in Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert	
Cuculus canorus	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moor-gebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Waldvogel, Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Bevorzugt große, zusammenhängende Waldflächen ab 30-40 ha.	
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
Falco subbuteo	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großblüthenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-, Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzenbeständen bis hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
Grus grus	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zupausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Moorengebieten.	
Hirundo rustica	Rauchschnäpper	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	
Lanius collurio	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	X
Lanius excubitor	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	
Larus ridibundus	Lachmöwe	Brütet an Binnengewässern wie größeren Seen und Flüssen. Brutplätze können weitab von den Nahrungsflächen liegen. Neststand in Kolonien auf schutzbietenden Inseln und Verlandungszonen, bevorzugt in Röhricht- und	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Großseggenbeständen	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 - 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsesenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahlschlagflächen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Ursprünglich in Feuchtgebieten in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus in Mooren, Klärteichen, Rieselfeldern, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und sogar Raps- und Getreidefeldern. Benötigt zur Nahrungssuche offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	Hauptsächlich in nadelwaldreichen Gegenden; eng an Gebiete mit Fichten, Zirbelkiefern oder Haseln gebunden, legt Wintervorräte von Haselnüssen an	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen, Seichtwasserzonen an Binnengewässern; brütet jedoch auch auf Ackerflächen.	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Habitatbindung an Offenland mit Steinblöcken, Felsschutt oder Geröll und kurzrasiger bis karger Vegetation, wie naturnahe Fels- und Wiesenflächen, Kahlschläge, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Bau- und Industriegelände, Bahntrassen und Lagerplätze. Im Weinanbaugebiet auf Rebflächen mit Trockenmauern und Steinschüttungen	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	besiedelt vielfältige Habitats wie Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände. Gebietsweise lebt er auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen	N
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	N
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler in offenen Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche.	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Ursprünglich in Steilwänden und Prallhängen an Flussufern; heute v. a. in Sand- oder Kiesgruben mit senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm. Nahrungserwerb an benachbarten insektenreichen Gewässern, in Wiesen, Weiden und Feldern.	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	Besiedelt sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen, auf Inseln, Sand- oder Kiesbänken.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brütet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Lebt bevorzugt an kleinen Seen und Teichen mit klarem Wasser, reichlicher Unterwasservegetation und schlammigem Grund. Brut in ausgeprägten Verlandungszonen, auch ohne Schilf, wenn dafür anderer dichter Bewuchs wie Weiden und Binsen vorhanden ist. Nahrung: Wasserinsekten, Kleinkrebse und deren Larven sowie Schnecken, Kaulquappen und kleine Fische, gelegentlich Pflanzenteile	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Durchzügler in nahrungsreichen Flachwasserzonen und größeren Schlammufern von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen, auf Verrieselungsflächen und überschwemmten Grünlandflächen.	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Durchzügler in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unter-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		schiedlicher Größe: an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen.	
Tyto alba	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Samereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Käfer: Großer Goldkäfer

Säugetiere: Fransen-, Kleine und Große Bart-, Teich-, Breitflügel und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Graues und Braunes Langohr, Haselmaus.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Baum- und Turmfalke, Neuntöter, Feldschwirl, Haus- und Feldsperling, Grau- und Grünspecht, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Star und Klappergrasmücke.

Großer Goldkäfer

Die Larvenentwicklung findet im Faulholz alter Bäume statt. Am Gehölzrand wurden derartige Strukturen nicht entdeckt. Sollten dort aber trotzdem Mulmbäume vorhanden sein, werden diese durch das Vorhaben nicht betroffen. Die adulten Käfer kann man im Mai und Juni an sonnigen Waldrändern an den Brutbäumen oder auf blühendem Gebüsch antreffen. Er ernährt sich von Baumsaft oder auch von überreifem Obst. Vereinzelt wird auch ein Blütenbesuch zwecks Nahrungsaufnahme beobachtet. Der Gehölzrand mit vorgelagertem Saumbereich bleibt ebenfalls erhalten. Artenschutzrechtlich relevante Tatbestände treten somit nicht ein.

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten können die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Magerwiesenbereich im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten nutzen. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Gehölzbereiche bleiben vollumfänglich erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist daher auszuschließen. Die im Plangebiet entstehenden Gartenbereiche können später voraussichtlich weiterhin für Fledermaus-Jagdaktivitäten genutzt werden.

Zwar wurden im Bereich Basberg bisher noch keine Haselmausfunde oder –spuren gemeldet², dennoch können Haselmausvorkommen in den Gehölzbereichen südlich und östlich des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Die Lebensraumbedingungen der Haselmaus werden dort erfüllt.

Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle.

Haselmäuse leben ganzjährig im Bestand. Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen, aber auch frei in der Strauchschicht oder in Astquirlen. Als Nistmaterial dienen Gräser und Blätter. Von Oktober bis April halten Sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Da die Gehölze südlich und östlich des Plangebiets vollumfänglich erhalten bleiben, sind für die Haselmaus keine Eingriffe zu erwarten.

Vögel:

Die Greifvogelarten Habicht Sperber, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan sowie Waldohreule und Uhu nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) oder Singvögel.

Grau- und Grünspecht können in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen vorkommen und die Magerwiesenflächen des Plangebiets mit ihren Ameisenvorkommen zum Nahrungserwerb nutzen.

Für die Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Zwar kann ein Nahrungshabitat verloren gehen; mit den Magerwiesen am „Katzenberg“ und „Im Kirschenreech“ sind im Basberger Gebiet jedoch größere Biotopflächen mit ähnlichen Lebensraumbedingungen vorhanden, auf die die genannten Arten zum Nahrungserwerb ausweichen können.

Als potenzielle Brutvögel in den Gehölzen des Plangebiets wurden Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck (Brutschmarotzer), Neuntöter, Feldschwirl, Haus- und Feldsperling, Star, Schwarzkehlchen, Turteltaube und Klappergrasmücke identifiziert. Darüber hinaus können andere, ubiquitäre europäische Vogelarten als Brutvögel auftreten.

Baumpieper legen ihre Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Der Feldschwirl ist ebenfalls ein Bodenbrüter. Er benötigt zur Brut eine über 20-30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen, sowie einige darüber hinausragende Warten. Er ist ein Langstre-

² <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, aufgerufen am 18.07.2022.

ckenzieher, der etwa Anfang April aus den Überwinterungsgebieten im tropischen Afrika ankommt. Ende Juli bis Mitte September beginnt der Rückzug.

Bevorzugte Bruthabitate des Schwarzkehlchens sind deckungsreiche, höhere Vegetationstypen, z. B. ältere Brachen. Niedrige Sträucher, aber auch Pfosten und Zäune werden gerne als Singwarte angenommen. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen.

Der Bluthänfling bevorzugt offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Die Lebensraumsprüche der Art werden am ehesten im ländlichen Raum bei menschlichen Siedlungen sowie in strukturreichen Teilen der Weinanbaugebiete erfüllt. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem in jungen Nadelbäumen und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden angelegt. Die Fortpflanzungszeit des Bluthänflings liegt zwischen April und August. Die Nahrungssuche findet mitunter bis > 1000 m vom Neststandort entfernt statt.

Der Kuckuck ist zwar ein Brutschmarotzer, hält sich aber vorwiegend in Gehölzen auf. Die Art besiedelt eine große Bandbreite von busch- und baumbestandenen Arealen, bevorzugt jedoch deutlich Laubwälder. Sobald mögliche Wirtsvögel im Bestand vorkommen können, sind Vorkommen des Kuckucks in den Gehölzen des Plangebiets ebenfalls möglich.

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Windwurfflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, der das Brutgebiet im Winter verlässt.

Haussperlinge sind eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden und brüten vorwiegend in Höhlungen aller Art, auch gerne an Gebäuden, Masten etc. Seltener sind auch freistehende Nester in Bäumen oder Sträuchern zu finden. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August. Mehrere Jahresbruten sind möglich.

Feldsperling und Star brüten vorwiegend in Höhlen und Nischen, vorwiegend an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen; wobei der Feldsperling weniger stark an menschliche Siedlungen und stärker an Baumhöhlenvorkommen gebunden ist. Aufgrund des jungen Alters der Gehölze und dem entsprechenden Mangel an Baumhöhlen sind Bruten der beiden Arten in den Feldgehölzen des Plangebiets sehr unwahrscheinlich.

Als Gebüsch- und Baumbrüter besiedelt die Turteltaube v. a. Kulturland mit Hecken und Baumreihen, kommt im Vergleich mit den Sperlingsarten jedoch relativ selten vor. Optimalhabitate der Turteltaube sind, auch aufgrund ihrer klimatischen Begünstigung, brachenreiche Weinbergslandschaften. Nisthabitate sind dichte Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. ä. Die Art brütet ab Mitte Mai bis Mitte Juli.

Die Klappergrasmücke ist ein typischer Bewohner halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie des dörflichen Umfelds. Bevorzugte Lebensräume sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen und Kahlschlägen sowie Feldgehölze und Gebüschkomplexe. Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Plangebiet sind daher nicht auszuschließen. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Anfang Juni.

Zerstörungen und Beschädigungen von Gelegen bzw. Tötungen und Verletzungen von in Gebüsch brütenden Vögeln können vermieden werden, wenn Gehölze außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres gerodet werden. Die Entfernung von zusammenhängenden Gehölzen ist für die Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich.

Zum Schutz der am Boden brütenden Arten Baumpieper, Feldschwirl und Schwarzkehlchen ist der Wiesenaufwuchs im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz zu halten, um Bruten von Baumpieper, Feldschwirl und Schwarzkehlchen zu verhindern.

Da die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben, werden die dortigen Habitatfunktionen für Gebüschbrüter weiterhin erfüllt. Darüber hinaus kann von Verlagerungsmöglichkeiten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. im Bereich der lokalen Populationen der betrachteten Vogelarten ausgegangen werden. Als Lokalpopulation werden die Vorkommen im Gemeindegebiet angesehen. Die Individuenanzahl der in diesem Bereich lebenden Brutpaare wird durch die Realisierung des Wohngebiets nicht verringert. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt hier somit – auch für die Bodenbrüter – nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, beispielsweise am „Katzenberg“ oder „Im Kirschenreech“ weiterhin erfüllt werden.

Erhebliche Störungen der Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen sind aufgrund der geringen Anzahl möglicherweise betroffener Individuen bei der Realisierung des Wohngebiets ebenfalls auszuschließen.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

- erforderliche Gehölzrodungen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres vorgenommen werden und
- der Wiesenaufwuchs im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz gehalten wird.

Traben-Trarbach, im Juli 2022

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg		
Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen geäußert:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Email vom 10.02.2023. KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm, E-Mail vom 13.02.2023 Gemeinde Dahlem, E-Mail vom 14.02.2023 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, E-Mail vom 14.02.2023. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, E-Mail vom 15.02.2023. Handwerkskammer Trier, Schreiben vom 17.02.2023. Deutsche Flugsicherung GmbH, E-Mail vom 22.02.2023. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Langen, E-Mail vom 28.02.2023. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Bitburg, E-Mail vom 02.02.2023. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, E-Mail vom 07.03.2023. Industrie- und Handelskammer Trier, E-Mail vom 09.03.2023.
	Folgende Stellungnahmen sollten zur Kenntnis genommen werden:	
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Koblenz; E-Mail vom 13.02.2023 wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurden im

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Verfahren beteiligt (siehe folgende Stellungnahme). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz hat keine Stellungnahme abgegeben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, E-Mail vom 10.02.2023 in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungs-pflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen, E-Mail vom 27.02.2023 nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4	Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 16.02.2023 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, Schreiben vom 01.03.2023 das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets, WSG 340 „Oberbettingen-Basberg.“ (RVO gültig bis 01/2028). Die Betroffenheit des WSG steht dem Vorhaben nicht entgegen. Innerhalb einer SZ III besteht kein grundsätzliches Bauverbot, hierzu zählt auch die Neuerrichtung von Wohngebäuden. Aus Sicht des vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes ist folgendes zu beachten: - Maßnahmen sind unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung (Tiefe, Fläche) durchführen, ggfs. ist auf Kellergebäude zu verzichten - vollständige und ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers über dichte Kanäle/ Rohrleitungen und Zuführung einer Kläranlage, (ATV Regelwerk A 142 beachten, Dichtigkeit von Abbwasserleitungen in WSG) - Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/ Versickerung vor Ableitung - Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) - Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im WSG, insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher in WSG vorsorglich nicht zulässig - Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen) Abwasserbeseitigung: <u>Schmutzwasser</u> Unter 4.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass das Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis hinsichtlich des anfallenden Schmutzwassers wird zur Kenntnis genommen. 

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Die Ortsgemeinde Basberg ist an die ausreichend bemessene Gruppenklär- anlage in Dohm-Lammersdorf angeschlossen. <u>Niederschlagswasser</u> Nicht in Zisternen gespeichertes Regenwasser soll gemäß der Ausführungen unter 4.2.2 in max. 30 cm tiefen Mulden zurückgehalten und durch die be- lebte Bodenzone hindurch versickert werden. Die Mulden sollen so dimensioniert werden, dass dort je m² angeschlossener, befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. Überschüssi- ges Niederschlagswasser soll breitflächig in das südlich angrenzende, ge- meindeeigene Wäldchen bzw. in den Hangbereich geleitet werden. Im Be- reich der K 52 soll das Niederschlagswasser, welches nicht in Zisternen oder Mulden zurückgehalten werden kann, in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hierbei ist dargelegt, dass der K 52 kein zusätzliches Regenwasser zugeführt wird. Bodenschutz / Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablage- rungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich- industrielle Altstandorte kartiert. Hinweis: - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.	Der Hinweis hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Beim Auftreten geruchlicher oder visueller Auffälligkeiten im Zuge der Baumaß- nahmen wird die Regionalstelle Trier informiert. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mails vom 14.03.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unse-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
res Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
7 Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Verbandsgemeindewerke, Schreiben vom 13.03.2023 Die Trink- und Löschwasserversorgung ist im Plangebiet sichergestellt. Hier kann eine Menge von 48 m³ / h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation in der Aueler Straße sichergestellt. Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Basberg liegt ein Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 23.03.1999 vor. In diesem ist unter Punkt 6.2.4 folgendes festgesetzt: Zukünftige Entwässerungskonzeptionen bzw. zukünftige Erweiterungen/Sanierungen der Regenwasser- und Mischwasserkanäle haben sich an den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung/-rückhaltung zu orientieren. Dies bedeutet, dass unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone dezentral versickert/zurückgehalten werden muss. Wo dies nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier andere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen werden im vorliegenden Bebauungsplan beachtet. Gem. Festsetzung Nr. 3.1.2 ist nicht in Zisternen gespeichertes Niederschlagswasser sowie das von befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser in max. 30 cm tiefe, auf den Privatgrundstücken anzulegende Mulden einzuleiten und durch die belebte Oberbodenzone hindurch zu versickern bzw. zum Zweck der Versickerung und Verdunstung zurückzuhalten.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Formen der Versickerung bzw. des modifizierten Trennsystems zu wählen. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Oberbettingen/Basberg. Die Auflagen aus der Rechtsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen aus der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets werden eingehalten. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Zu folgende Stellungnahmen sind Beschlüsse erforderlich:		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, E-Mail vom 21.02.2023. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	Es sollte ein entsprechender Hinweis über die Anforderungen der Telekom GmbH in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Beschlussvorschlag Nr. 1: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: <i>„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</i> <i>Die Telekom Deutschland GmbH ist 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.“</i> Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, E-Mail vom 14.02.2023. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen: In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist. Rechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um in diesen Fällen den Immissionsschutz gewährleisten zu können und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird von hier aus empfohlen, im Bebauungsplan festzusetzen, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird. Zumindest aber sollte dies als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sollte ein entsprechender Hinweis über die Zulässigkeit bzw. deren Anforderungen von Wärmepumpen, BHKW etc. in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Beschlussvorschlag Nr. 2: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	Hinweis zum Lärmschutz aufgenommen werden, um bei der Bauherrschaft ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen. Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, heranzuziehen, in dem u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.	„Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wie Luft-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte etc. sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Einsatz solcher Geräte ist nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), gewährleistet ist. Hierzu können ggf. Schallschutzhauben, Einhausungen oder ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken erforderlich sein. “ Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
10	Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, Schreiben vom 27.02.2023 wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der K 52 von Basberg. Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke kann durch unmittelbare Zufahrten zur K 52 erfolgen. Die Zufahrten sind ordnungsgemäß zu befestigten. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privateigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässe-	Die Hinweise bezüglich der Zufahrten werden zur Kenntnis genommen. Den Entwässerungsanlagen der Straße wird aus dem Baugebiet kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt oder in deren Bereich versickert. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt; ihre Funktionen bleiben vollumfänglich erhalten.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	zung der Straße darf durch das Plangebiet sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden. Für die Zufahrten sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 70,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Entlang des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der überbrückt werden muss. Hier sind im Bereich der Zufahrten Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück, zu verlegen.	Die Anfahrsicht in südwestlicher Richtung wird auf einer Länge von 70 m freigehalten, da hier keine Bäume bzw. Gebäude stehen, die dies verhindern. In nord-östlicher Richtung ist ein Sichtbereich von 70 m aufgrund des Kurvenbereichs der Aueler Straße und des zum Haus Nr. 13 gehörigen Nebengebäudes nicht gewährleistet. Hinsichtlich der Überbrückung des Entwässerungsgrabens sollte ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Beschlussvorschlag Nr. 3: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Entlang des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der überbrückt werden muss. Hier sind im Bereich der Zufahrten Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück, zu verlegen.“ Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
11	Forstamt Hillesheim, E-Mail vom 03.03.2023. Das Forstamt Hillesheim äußert hiermit Bedenken zum geplanten Bauvorhaben: für die Erweiterung des Bebauungsplans muss Wald gerodet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet werden. Dafür bedarf es der Durchführung eines ordentlichen forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde Basberg muss hierzu einen Rodungsantrag	Der Hinweis bezüglich des Rodungsantrags wird zur Kenntnis genommen. Das forstrechtliche Genehmigungsverfahren sollte durchgeführt werden. Beschlussvorschlag Nr. 4: Ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren ist durchzuführen. Hierzu erstellt die Gemeinde Basberg einen Rodungsantrag.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	stellen. In diesem Genehmigungsverfahren werden die eventuellen Auflagen geregelt und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. (Dem Schreiben lag ein Antragsformular für einen Rodungsantrag bei. Dieser ist hier nicht abgedruckt)	Abstimmungsergebnis: <table><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enthaltungen</td><td>einstimmig</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
12	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, E-Mail vom 14.03.2023 Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Im Kälchen" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Makarius" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Boden und Baugrund — allgemein:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen: (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Daher bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihren Bescheid. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Bezüglich der Ergebnisse evtl. erfolgreicher Baugrundgutachten sollte ein entsprechender Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Beschlussvorschlag Nr. 5: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Die Ergebnisse eventuell erfolgreicher Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html mitzuteilen“: Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
13	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Schreiben vom 07.11.2022 die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die fachtechnische Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, bezüglich des geplanten Trinkwasserschutzgebiets im Vorranggebiet für Trinkwasserschutz, ist maßgeblich und zu beachten. Der Aufgabenbereich Dorferneuerung teilt folgendes mit: „Die Ortslage von Basberg ist entlang der sich in der Ortsmitte kreuzenden Straßen gewachsen. Verdichtungsbereiche gibt es nur vereinzelt, zum Beispiel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben aus der Stellungnahme der der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier werden beachtet (siehe Stellungnahme Nr. 5). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.											

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag								
am Fuß des Katzenberges. Der Siedlungskörper erscheint in den Randbereichen nur wenig arrondiert. Die Ortsrandlagen wurden anscheinend schon immer aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten besiedelt. Verschiedene „Lücken“ im Ortsgrundriss sollten längerfristig und nach den jeweiligen Möglichkeiten „aufgefüllt“ werden. Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan wird in verhältnismäßigem Umfang Bauland am Ortsrand geschaffen. Da die gegenüberliegende Straßenseite bereits bebaut ist, kann von einer Arrondierung in diesem Bereich gesprochen werden. Die Maßnahme wird von Seiten der Dorferneuerung grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen die sich ändernde Ortseingangssituation mit zu überplanen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist nicht vorgesehen, die Ortseingangssituation mit zu überplanen, da dieses zusätzliche Abstimmungen und Kosten nach sich ziehen würde. Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Umgestaltung nicht erforderlich; der LBM hatte diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Es sollte daher beschlossen werden, dass die Planung unverändert weiterverfolgt werden soll. Beschlussvorschlag Nr. 6: Eine Neuplanung der Ortseingangssituation erfolgt nicht. An der Planung wird unverändert festgehalten. Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig						
Bezüglich der Inanspruchnahme von geschützten Magerwiesen ist die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.								

Brandschutzdienststelle:

aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn dort auf der vorhandenen Leitung ein zusätzlicher Hydrant eingebaut wird. Oberhalb und unterhalb ist jeweils ein Hydrant vorhanden; die sind aber etwas zu weit voneinander entfernt, um alle Positionen abzudecken.



Es sollte ein Beschluss zum Einbau eines zusätzlichen Hydranten gefasst werden werden.

Beschlussvorschlag Nr. 7:

Zur Löschwasserversorgung des Baugebiets ist ein zusätzlicher Hydrant zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig

	Anregungen aus der Offenlegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB	
	- keine-	

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg		
Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen geäußert:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Email vom 10.02.2023. KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm, E-Mail vom 13.02.2023 Gemeinde Dahlem, E-Mail vom 14.02.2023 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, E-Mail vom 14.02.2023. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, E-Mail vom 15.02.2023. Handwerkskammer Trier, Schreiben vom 17.02.2023. Deutsche Flugsicherung GmbH, E-Mail vom 22.02.2023. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Langen, E-Mail vom 28.02.2023. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Bitburg, E-Mail vom 02.02.2023. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, E-Mail vom 07.03.2023. Industrie- und Handelskammer Trier, E-Mail vom 09.03.2023.
	Folgende Stellungnahmen sollten zur Kenntnis genommen werden:	
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Koblenz; E-Mail vom 13.02.2023 wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurden in

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Verfahren beteiligt (siehe folgende Stellungnahme). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz hat keine Stellungnahme abgegeben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, E-Mail vom 10.02.2023 in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungs-pflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen, E-Mail vom 27.02.2023 nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4	Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 16.02.2023 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, Schreiben vom 01.03.2023 das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets, WSG 340 „Oberbettingen-Basberg.“ (RVO gültig bis 01/2028). Die Betroffenheit des WSG steht dem Vorhaben nicht entgegen. Innerhalb einer SZ III besteht kein grundsätzliches Bauverbot, hierzu zählt auch die Neuerrichtung von Wohngebäuden. Aus Sicht des vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes ist folgendes zu beachten: – Maßnahmen sind unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung (Tiefe, Fläche) durchführen, ggfs, ist auf Kellergebäude zu verzichten – vollständige und ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers über dichte Kanäle/ Rohrleitungen und Zuführung einer Kläranlage, (ATV Regelwerk A 142 beachten, Dichtigkeit von Abwasserleitungen in WSG) – Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/ Versickerung vor Ableitung – Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) – Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im WSG, insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher in WSG vorsorglich nicht zulässig – Heizölverbrauchsanlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen) Abwasserbeseitigung: <u>Schmutzwasser</u> Unter 4.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass das Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis hinsichtlich des anfallenden Schmutzwassers wird zur Kenntnis genommen.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
Die Ortsgemeinde Basberg ist an die ausreichend bemessene Gruppenklär- anlage in Dohm-Lammersdorf angeschlossen. <u>Niederschlagswasser</u> Nicht in Zisternen gespeichertes Regenwasser soll gemäß der Ausführungen unter 4.2.2 in max. 30 cm tiefen Mulden zurückgehalten und durch die be- lebte Bodenzone hindurch versickert werden. Die Mulden sollen so dimensioniert werden, dass dort je m² angeschlossener, befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. Überschüssi- ges Niederschlagswasser soll breitflächig in das südlich angrenzende, ge- meindeeigene Wäldchen bzw. in den Hangbereich geleitet werden. Im Be- reich der K 52 soll das Niederschlagswasser, welches nicht in Zisternen oder Mulden zurückgehalten werden kann, in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hierbei ist dargelegt, dass der K 52 kein zusätzliches Regenwasser zugeführt wird. Bodenschutz / Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablage- rungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich- industrielle Altstandorte kartiert. Hinweis: - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.	Der Hinweis hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Beim Auftreten geruchlicher oder visueller Auffälligkeiten im Zuge der Baumaß- nahmen wird die Regionalstelle Trier informiert. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mails vom 14.03.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unse-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
res Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
7 Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Verbandsgemeindewerke, Schreiben vom 13.03.2023 Die Trink- und Löschwasserversorgung ist im Plangebiet sichergestellt. Hier kann eine Menge von 48 m³ / h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation in der Aueler Straße sichergestellt. Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Basberg liegt ein Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 23.03.1999 vor. In diesem ist unter Punkt 6.2.4 folgendes festgesetzt: Zukünftige Entwässerungskonzeptionen bzw. zukünftige Erweiterungen/Sanierungen der Regenwasser- und Mischwasserkanäle haben sich an den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung/-rückhaltung zu orientieren. Dies bedeutet, dass unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone dezentral versickert/zurückgehalten werden muss. Wo dies nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier andere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen werden im vorliegenden Bebauungsplan beachtet. Gem. Festsetzung Nr. 3.1.2 ist nicht in Zisternen gespeichertes Niederschlagswasser sowie das von befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser in max. 30 cm tiefe, auf den Privatgrundstücken anzulegende Mulden einzuleiten und durch die belebte Oberbodenzone hindurch zu versickern bzw. zum Zweck der Versickerung und Verdunstung zurückzuhalten.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Formen der Versickerung bzw. des modifizierten Trennsystems zu wählen. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Oberbettingen/Basberg. Die Auflagen aus der Rechtsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen aus der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets werden eingehalten. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Zu folgende Stellungnahmen sind Beschlüsse erforderlich:		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, E-Mail vom 21.02.2023. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag								
Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	Es sollte ein entsprechender Hinweis über die Anforderungen der Telekom GmbH in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Beschlussvorschlag Nr. 1: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: <i>„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</i> <i>Die Telekom Deutschland GmbH ist 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.“</i> Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig						
6									

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, E-Mail vom 14.02.2023. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen: In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist. Rechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um in diesen Fällen den Immissionsschutz gewährleisten zu können und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird von hier aus empfohlen, im Bebauungsplan festzusetzen, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird. Zumindest aber sollte dies als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sollte ein entsprechender Hinweis über die Zulässigkeit bzw. deren Anforderungen von Wärmepumpen, BHKW etc. in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Beschlussvorschlag Nr. 2: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: 

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	Hinweis zum Lärmschutz aufgenommen werden, um bei der Bauherrschaft ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen. Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, heranzuziehen, in dem u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.	„Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wie Luft-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte etc. sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Einsatz solcher Geräte ist nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), gewährleistet ist. Hierzu können ggf. Schallschutzhauben, Einhausungen oder ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken erforderlich sein. “ Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
6													
10	Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, Schreiben vom 27.02.2023 wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der K 52 von Basberg. Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke kann durch unmittelbare Zufahrten zur K 52 erfolgen. Die Zufahrten sind ordnungsgemäß zu befestigten. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privateigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässe-	Die Hinweise bezüglich der Zufahrten werden zur Kenntnis genommen. Den Entwässerungsanlagen der Straße wird aus dem Baugebiet kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt oder in deren Bereich versickert. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt; ihre Funktionen bleiben vollumfänglich erhalten.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	zung der Straße darf durch das Plangebiet sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden. Für die Zufahrten sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 70,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Entlang des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der überbrückt werden muss. Hier sind im Bereich der Zufahrten Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück, zu verlegen.	Die Anfahrsicht in südwestlicher Richtung wird auf einer Länge von 70 m freigehalten, da hier keine Bäume bzw. Gebäude stehen, die dies verhindern. In nord-östlicher Richtung ist ein Sichtbereich von 70 m aufgrund des Kurvenbereichs der Aueler Straße und des zum Haus Nr. 13 gehörigen Nebengebäudes nicht gewährleistet. Hinsichtlich der Überbrückung des Entwässerungsgrabens sollte ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Beschlussvorschlag Nr. 3: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Entlang des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der überbrückt werden muss. Hier sind im Bereich der Zufahrten Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück, zu verlegen.“ Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
6													
11	Forstamt Hillesheim, E-Mail vom 03.03.2023. Das Forstamt Hillesheim äußert hiermit Bedenken zum geplanten Bauvorhaben: für die Erweiterung des Bebauungsplans muss Wald gerodet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet werden. Dafür bedarf es der Durchführung eines ordentlichen forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde Basberg muss hierzu einen Rodungsantrag	Der Hinweis bezüglich des Rodungsantrags wird zur Kenntnis genommen. Das forstrechtliche Genehmigungsverfahren sollte durchgeführt werden. Beschlussvorschlag Nr. 4: Ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren ist durchzuführen. Hierzu erstellt die Gemeinde Basberg einen Rodungsantrag.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	stellen. In diesem Genehmigungsverfahren werden die eventuellen Auflagen geregelt und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. (Dem Schreiben lag ein Antragsformular für einen Rodungsantrag bei. Dieser ist hier nicht abgedruckt)	Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
6													
12	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, E-Mail vom 14.03.2023 Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Im Kälchen" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Makarius" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Boden und Baugrund — allgemein:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.											

**Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag											
	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen: (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Daher bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihren Bescheid. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Bezüglich der Ergebnisse evtl. erfolgreicher Baugrundgutachten sollte ein entsprechender Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Beschlussvorschlag Nr. 5: Folgender Hinweis ist zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Die Ergebnisse eventuell erfolgreicher Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html mitzuteilen“: Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig										
6													
13	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Schreiben vom 07.11.2022 die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die fachtechnische Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, bezüglich des geplanten Trinkwasserschutzbereichs im Vorranggebiet für Trinkwasserschutz, ist maßgeblich und zu beachten. Der Aufgabenbereich Dorferneuerung teilt folgendes mit: „Die Ortslage von Basberg ist entlang der sich in der Ortsmitte kreuzenden Straßen gewachsen. Verdichtungsbereiche gibt es nur vereinzelt, zum Beispiel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben aus der Stellungnahme der der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier werden beachtet (siehe Stellungnahme Nr. 5). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.											

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Unterrichtung der Behörden und der TÖB gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan „Im Kälchen“, Ortsgemeinde Basberg

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag								
am Fuß des Katzenberges. Der Siedlungskörper erscheint in den Randbereichen nur wenig arrondiert. Die Ortsrandlagen wurden anscheinend schon immer aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten besiedelt. Verschiedene „Lücken“ im Ortsgrundriss sollten längerfristig und nach den jeweiligen Möglichkeiten „aufgefüllt“ werden. Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan wird in verhältnismäßigem Umfang Bauland am Ortsrand geschaffen. Da die gegenüberliegende Straßenseite bereits bebaut ist, kann von einer Arrondierung in diesem Bereich gesprochen werden. Die Maßnahme wird von Seiten der Dorferneuerung grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen die sich ändernde Ortseingangssituation mit zu überplanen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist nicht vorgesehen, die Ortseingangssituation mit zu überplanen, da dieses zusätzliche Abstimmungen und Kosten nach sich ziehen würde. Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Umgestaltung nicht erforderlich; der LBM hatte diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Es sollte daher beschlossen werden, dass die Planung unverändert weiterverfolgt werden soll. Beschlussvorschlag Nr. 6: Eine Neuplanung der Ortseingangssituation erfolgt nicht. An der Planung wird unverändert festgehalten. Abstimmungsergebnis: <table><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enthaltungen</th><th>einstimmig</th></tr><tr><td>6</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig	6			
Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig						
6									
Bezüglich der Inanspruchnahme von geschützten Magerwiesen ist die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.								

Brandschutzdienststelle:

aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn dort auf der vorhandenen Leitung ein zusätzlicher Hydrant eingebaut wird. Oberhalb und unterhalb ist jeweils ein Hydrant vorhanden; die sind aber etwas zu weit voneinander entfernt, um alle Positionen abzudecken.



Es sollte ein Beschluss zum Einbau eines zusätzlichen Hydranten gefasst werden werden.

Beschlussvorschlag Nr. 7:

Zur Löschwasserversorgung des Baugebiets ist soweit erforderlich ein zusätzlicher Hydrant zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen	einstimmig
6			

	Anregungen aus der Offenlegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB	
	- keine-	

Wappen

M i e t v e r t r a g
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus XXX

am:

zwischen

der Ortsgemeinde XXX
- als Vermieterin -

und

.....
.....
.....

- als Mietpartei -

§ 1 Vermietung

- (1) Die Ortsgemeinde **xxx** gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
- (2) Eine Vermietung an Auswärtige kann in Einzelfall durch den Ortsbürgermeister gestattet werden.
- (3) Wenn die Räume von der Ortsgemeinde **xxx** benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Vermietung.
- (4) Die Vermietung kann ohne weitere Begründung abgelehnt werden, wenn auf Grund der vorgesehenen Nutzung, Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind.
- (5) Auch während einer Vermietung übt der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter das Hausrecht aus.
- (6) Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne das daraus Ansprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
 - a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - c) Rassistische, fremdenfeindliche und verfassungsfeindliche Themen Gegenstand der Veranstaltung sind, welches bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war.

§ 2 Sicherheit

- (1) Die Vorschriften z.B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten, denn die Ortsgemeinde befreit die Mietpartei durch den Mietvertrag nicht vor der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mietpartei ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleiben und die haustechnischen Einrichtungen, z.B. Heizung, Lüftung, Warmwassergeräte, Klimaanlage, Kühltaggregate u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze in Betrieb genommen werden.

§ 3 Brandschutzordnung

- (1) Für das Dorfgemeinschaftshaus gibt es eine Brandschutzordnung welche Vertragsbestandteil ist und an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist. (Anlage 1).
- (2) Anlagen für den Brandschutz dienen der Sicherheit der Besucher und sind in jedem Fall vor Beschädigung und Manipulation zu schützen.
- (3) Für Notrufe hat die Mietpartei ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.
- (4) In Notfällen Feuerwehr unter der 112 benachrichtigen.
- (5) Rettungswege, Sammelplätze und Feuerwehrezufahrten sind dauerhaft frei zu halten.

§ 4 Erste Hilfe

- (1) Im **xxx** befindet sich ein Verbandkasten zur Erstversorgung von Patienten.
- (2) Im **xxx** befindet sich ein Defibrillator zur Reanimation von Patienten
- (3) Für Notrufe hat die Mietpartei ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.
- (4) In Notfällen Rettungsdienst unter der 112 benachrichtigen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am oder im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Die mietende Person sorgt dafür, dass Beschädigungen umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt wurden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet die Mietpartei auch für diese Schäden.
- (2) Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters durchgeführt. Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht.
- (3) Die Mietpartei verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (4) Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (5) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände der Mietpartei, seiner Mitglieder, Teilnehmer und Gäste wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, des Eingangsbereiches einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauarbeiten auf die Mietpartei über.

§ 6 Mieten/Nebenkosten

- (1) Die Mieten/Nebenkosten für die Nutzung einzelner Räume werden in der beiliegenden Tabelle für Nutzungsentgelte geregelt (Anlage 2)
- (2) Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kann eine Vermietung kostenlos storniert werden.
- (3) Wird eine Vermietung in den letzten 4 Wochen vor der Veranstaltung storniert, fallen Kosten von 50% der regulären Miete/Nutzungsentgelt an.

§ 7 Schlüssel

- (1) Die Mietpartei oder sein Vertreter erhält einen/mehrere Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus XXX. Der/die Schlüssel ist/sind bei Nutzungsende zurückzugeben. Die Übergaben sind zu dokumentieren (Anlage 3)
- (2) Bei Verlust haftet die Mietpartei für entstehende Schäden und Folgekosten.

§ 8 Reinigung

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die genutzten Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich über gemeindeeigenes Personal und wird über die Nutzungsentgelte geregelt.

§ 9 Übergabe

- (1) Dieser Mietvertrag ist von der Mietpartei durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift den Mietvertrag anzuerkennen hat.
- (2) Für die Übergabe sowie für die Rückgabe (Abnahme) der Räumlichkeiten samt Inventar wird eine Niederschrift gefertigt. (Anlage 3)

§10 Anlagen zum Mietvertrag

1. Anlage 1 Brandschutzordnung
2. Anlage 2 Tabelle für Nutzungsentgelte
3. Anlage 3 Übergabe / Rücknahmeprotokoll
4. Anlage 4 Hausordnung (falls vorhanden)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vermieterin

.....
Mietpartei

Anlage 1

Brandschutzordnung Dorfgemeinschaftshaus XXX

a) Bitte beachten sie das Merkblatt Teil A dieser Brandschutzordnung.



Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Nutzer*innen des Dorfgemeinschaftshauses XXX und gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Mieter, Gäste und das Gebäude vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

b) Brandverhütung

- Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.
- Notwendige Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sind bei der Ortsgemeinde frühzeitig zu beantragen. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Bei Bedarf sind Brandwachen und Löschgerät bereit zu stellen. Bei Erfordernis sind Einzelheiten in einem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zu regeln.
- Kellerräume, Nebenräume, Abstellräume und Dachräume müssen gegen unbefugtes Betreten geschlossen gehalten werden. Durch eine regelmäßige und gründliche Reinigung ist der Staubsammlung vorzubeugen.
- Leichtbrennbare Abfälle müssen arbeitstäglich in dafür vorgesehenen Abfallbehältern entleert werden.
- Gebrauchte, mit Öl oder Bohnermasse getränkte Reinigungslappen und Putzwolle dürfen, wegen der Gefahr der Selbstentzündung nur in dichtverschlossenen Metallbehältern aufbewahrt werden.
- Brennbare Gegenstände dürfen nicht auf Heizkörpern oder deren Zuleitungen abgestellt werden. Möbelstücke sollten von Heizkörpern und deren Zuleitungen abgerückt werden.
- Elektrische Geräte, wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher u. ä. dürfen, solange sie in Betrieb sind, nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sie müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage (Keramik-, Metall oder Natursteinplatte) stehen und nach Gebrauch abgeschaltet werden.
- Die Verwendung von Tauchsiedern, Heizlüftern, Radiatoren u. ä. ist verboten.
- Verlängerungskabel dürfen nicht unter Teppichen verlegt werden. Mehrfachstecker sollten nicht zur Verwendung kommen. Sollte die Nutzung von Mehrfachsteckern behelfsweise doch einmal erforderlich werden, so ist darauf zu achten, dass diese auf keinen Fall „hintereinander“ verwendet werden.
- Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von Fachhandwerkern instandgesetzt werden. Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden.
- Asche oder andere glühenden Gegenstände dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden.
- Kerzen in Weihnachtsgestecken, Tannenbäumen u.ä. sind im Gebäude nicht erlaubt.
- Die Verwendung gasbetriebener Geräte im Gebäude ist untersagt.
- Im Bereich von Rettungswegen und Versammlungsstätten sind ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zulässig.
- Bei Gasgeruch sind sofort alle Zündquellen zu beseitigen bzw. auszuschalten, die Fenster zu öffnen und der gelbe Hauptgashahn zu schließen. Das Schalten elektrischer Anlagen muss unterbleiben. Das zuständige Energieversorgungsunternehmen ENM ist unverzüglich zu benachrichtigen. (Tel.: 06591/9521-0)
- Die Hinweise der Feuerwehr sind zu beachten.

c) Brand- und Rauchausbreitung

- Feuerhemmende Türen und rauchdichte Türen sind immer selbstschließend. Solche Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen nicht abgeschlossen werden, solange sich in den durch diese Türen erreichbaren Räumen jemand aufhält.
- Es ist verboten, diese Türen durch Holzkeile, schwere Gegenstände oder Ketten u. ä. offen zu halten!
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

d) Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.



- Flucht- und Rettungswege sind von artfremden Gegenständen jeglicher Art freizuhalten; diese können eine Brand- oder Sturzgefahr darstellen.
- Notausgänge aus dem Gebäude müssen sich während der Zeiten, in denen sich Personen im Gebäude aufhalten, leicht und ohne Hilfsmittel benutzen lassen. Notausgänge dürfen zu diesen Zeiten nicht abgeschlossen werden.
- Bestehende Bestuhlungspläne sind zwingend einzuhalten. Abweichungen müssen mit der Brandschutzbehörde vorzeitig abgestimmt werden.
- Auf dem Grundstück gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr und deren Zufahrten sind unbedingt freizuhalten.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

- Gesonderte Brandmeldeeinrichtungen für den Hausalarm gibt es nicht. Alle Anwesenden sind durch lautes Rufen zu informieren. Ggf. sind abliegende Räume gesondert aufzusuchen um Personen zu warnen.
- Feuerlöschgeräte sind Feuerlöscher. Sie finden diese Geräte an den mit roten Piktogramme gekennzeichneten Standorten in der Nähe von Ausgängen und in Fluren.
- Machen Sie sich schon jetzt mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut.



f) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren - die größte Gefahr ist eine Panik; unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

g) Brand melden

- Jeder der einen Brand entdeckt, hat unverzüglich alle Anwesenden zu informieren und die Feuerwehr zu alarmieren. Hierbei ist vorzugsweise ein Mobiltelefon zu benutzen. Die Rufnummer der Feuerwehr lautet „112“. Bei der Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
 - **Wer meldet?**
 - **Was ist passiert?**
 - **Wie viele sind betroffen/verletzt?**
 - **Wo ist Etwas passiert?**
Dorfgemeinschaftshaus xxx
Mustermannstraße
xxx Musterhausen
 - **Warten auf Rückfragen!**

h) In Sicherheit bringen

- Den Gefahrenbereich sofort über die Treppenträume, Flure und Notausgänge verlassen, dabei verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen (älteren Personen und Kindern) helfen; niemand darf zurückbleiben. Gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswegen folgen.
- Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen einen Raum aufsuchen, von dessen Fenster sie sich bemerkbar machen können und das die Feuerwehr leicht mit Leitern erreichen kann. Türen zum Flur schließen, bei verrauchtem Flur Tür zusätzlich abdichten, z.B. mit Taschentüchern. Abdichtung oben oder an den größten Spalten beginnen.
- Holen Sie nicht erst ihre Garderobe, sondern gehen Sie zügig ohne Zeitverzögerung über die Flucht- und Rettungswege ins Freie.
- Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz (Parkplatz) vor dem Gebäude aufzusuchen.
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen.
- Erste Hilfe für Verletzte über 112 rufen.

i) Löschversuche unternehmen

- Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln oder unter Verwendung von Feuerlöschern) ablöschen.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) bekämpfen. Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander. Brandherd dabei zweckmäßigerweise von unten angehen.
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen, auf Rückzugswege achten.
- Gebrauchte Feuerlöscher, auch wenn sie nur kurz betätigt wurden, dürfen nicht an ihren Platz zurückgehangen werden. Die Feuerlöscher sind umgehend zur Neufüllung abzugeben. Während der Brandbekämpfung sollten entleerte Feuerlöscher hingelegt werden, um sie leicht von betriebsbereiten Feuerlöschern unterscheiden zu können.

j) Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Dorfgemeinschaftshauses Türen nicht abschließen.
- **Aufzug im Brandfalle nicht benutzen! Der Aufzug könnte durch Stromausfall stecken bleiben.**
- Brennbare Gegenstände - soweit wie ohne Eigengefährdung möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Ort,

.....
Ortsbürgermeister*in

Anlage 2**Miete/Nutzungsentgelte gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom XXX**Zutreffendes bitte ankreuzen ☒:

Mieten und Nebenkosten	Einheimische		Auswärtige	
	[€]		[€]	
Dorfgemeinschaftshaus				
Gesamter Saal	200,00	☐	250,00	☐
Großer Saal	150,00	☐	200,00	☐
Kleiner Saal	100,00	☐	150,00	☐
Jugendraum	40,00	☐	60,00	☐
Zusätzliche Nutzung				
- Küche	25,00	☐	50,00	☐
- Theke	25,00	☐	50,00	☐
- Inventar				
- Tischdecken	25,00	☐	50,00	☐
- Besteck	25,00	☐	50,00	☐
- Gläser	25,00	☐	50,00	☐
- Tische	25,00	☐	50,00	☐
- Stühle	25,00	☐	50,00	☐
Reinigung	25,00	☐	50,00	☐
Vereinsheim				
Beerdigungen, Gruppenveranstaltungen, Seminare	50,00	☐	75,00	☐
Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstage o. ä.	75,00	☐	100,00	☐
Frühschoppen, Kameradschaftsabende o.ä.	50,00	☐	75,00	☐
Reinigung	15,00	☐	30,00	☐
Grillhütte/Halle				
Beerdigungen, Gruppenveranstaltungen, Seminare	50,00	☐	75,00	☐
Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.	75,00	☐	100,00	☐
Frühschoppen, Kameradschaftsabende o.ä.	50,00	☐	75,00	☐
Reinigung	15,00	☐	30,00	☐
Energiekosten				
Strom je KWh 0,50 €		KWh		KWh
Heizkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet:	-	m ³	-	m ³
Erdgas je m ³ (0,80 €),	-	Liter	-	Liter
Heizöl je Liter (0,80 €)	-	KWh	-	KWh
Wärmestrom je KWh (0,30 €)				
Summe:				

Anlage 3

Übergabeprotokoll

Die Ortsgemeinde xxx vermietet vom xxx bis xxx folgende Räumlichkeiten:

- | | |
|--|---|
| ☐ Gesamter Saal | ☐ großer Saal |
| ☐ kleiner Saal | ☐ Vereinsheim |
| ☐ Jugendraum | ☐ Grillhütte/Halle |

Mietpartei: Name, Vorname:

Straße Nr., Ort:

- Die Räumlichkeiten samt Inventar wurden in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand übernommen.
- Die Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung aufzuräumen und in einem besenreinen Zustand zu übergeben.
- Folgende Zählerstände wurden abgelesen (nur Heizkosten):
Heizöl Liter
Erdgas m³
Wärmestrom kwh
- Folgende(r) Schlüssen wurden dem Nutzer übergeben:
Schlüssel
Schlüssel

Mit der Unterschrift erkennt die Mietpartei den Mietvertrag samt Anlagen an und bestätigt, dass die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie die Nutzungsentgelte bekannt gemacht wurden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mietpartei

.....
Ort, Datum, Unterschrift Ortsgemeinde

Rücknahmeprotokoll

Am heutigen Tage wurde eine gemeinsame Abnahme durchgeführt. Hierzu ist folgendes festzuhalten:

- ☐ Die Räumlichkeiten wurden in einem ordnungsgemäßen, aufgeräumten und besenreinen Zustand übergeben.
- ☐ Mängel:
- ☐ Fehlendes oder defektes Geschirr / Gläser:
- ☐ Alle übergebenen Schlüssel wurden zurückgegeben.

Folgende Zählerstände wurden abgelesen:

Heizöl: Liter

Erdgas: m³

Wärmestrom: kwh

Dies ergibt einen Verbrauch für Heizung:

Heizöl: Liter

Erdgas: m³

Wärmestrom: kwh

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mietpartei

.....
Ort, Datum, Unterschrift Ortsgemeinde